

---

# **Rückbau des Steinkohlekraftwerks Mehrums – B-Plan Kohlehafen**

---

**-Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag-**

**Im Auftrag der:**

Kraftwerk Mehrum GmbH

Triftstraße 25

31249 Hohenhameln

**Juni 2024**

---

Die vorliegende Unterlage wurde erstellt von:

---

Planungs-  
Gemeinschaft

**LaReG**

Landschaftsplanung  
Rekultivierung  
Grünplanung

Helmstedter Straße 55A 38126 Braunschweig  
Telefon 0531 707156-00 Telefax 0531 707156-15  
Internet [www.lareg.de](http://www.lareg.de) E-Mail [info@lareg.de](mailto:info@lareg.de)

---

Braunschweig, 12.06.2024

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>UNTERSUCHUNGSGEBIET</b> .....	<b>6</b>
3.1	Lage .....	6
3.2	Vorbelastungen .....	7
<b>4</b>	<b>BESCHREIBUNG DES VORHABENS</b> .....	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>VORHABENBEDINGTE WIRKFACTOREN</b> .....	<b>8</b>
5.1	Baubedingte Wirkfaktoren .....	8
5.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	9
5.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	9
<b>6</b>	<b>VORGEHEN UND PRÜFUNGSSCHRITTE</b> .....	<b>10</b>
6.1	Vorprüfung und Ermittlung der „relevanten“ Arten .....	10
6.2	Konfliktanalyse für die als „relevant“ ermittelten Arten .....	11
6.3	Ausnahmeprüfung bei erheblichen Beeinträchtigungen.....	12
<b>7</b>	<b>VORKOMMEN ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN (RELEVANZANALYSE)</b> .....	<b>13</b>
7.1	Säugetiere .....	13
7.2	Avifauna .....	14
7.3	Amphibien .....	20
7.4	Reptilien .....	21
7.5	Sonstige Artengruppen.....	21
<b>8</b>	<b>AUSWIRKUNGEN AUF DIE RELEVANTEN ARTEN (KONFLIKTANALYSE)</b> .....	<b>21</b>
8.1	Säugetiere .....	22
8.1.1	Betroffenheit .....	22
8.1.2	Vermeidungsmaßnahmen.....	22

8.1.3	Eintritt von Verbotstatbeständen .....	23
8.2	Avifauna .....	23
8.2.1	Betroffenheit .....	23
8.2.2	Vermeidungsmaßnahmen.....	31
8.2.3	Eintritt von Verbotstatbeständen .....	34
8.3	Amphibien .....	35
8.3.1	Betroffenheit .....	35
8.3.2	Vermeidungsmaßnahmen.....	35
8.3.3	Eintritt von Verbotstatbeständen .....	35
<b>9</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG DER ERFORDERLICHEN</b>	
	<b>ARTENSCHUTZMAßNAHMEN.....</b>	<b>36</b>
<b>10</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG.....</b>	<b>36</b>
<b>11</b>	<b>QUELLENVERZEICHNIS.....</b>	<b>38</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Übersichtskarte des Untersuchungsgebiets.....	7
--	---

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Liste aller in der Region nachgewiesenen sowie potentiell vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Säugetierarten.....	13
Tabelle 2: Liste aller im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten (fett: artenschutzrechtlich besonders zu berücksichtigende Arten) .....	16
Tabelle 3: Im Gewässer östlich des Kohlehafens nachgewiesene streng geschützte Amphibienarten .....	21
Tabelle 4: Übersicht der geplanten Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen.....	36

**PLANVERZEICHNIS**

<b>Nr.</b>	<b>Planinhalt</b>	<b>Maßstab</b>
Plan 1	Brutvögel 2022	1 : 2.000
Plan 2	Brutvögel 2023	1 : 2.000
Plan 3	Fledermäuse 2022	1 : 2.200

**ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH	Fauna-Flora-Habitat
NDS	Niedersachsen
RL	Richtlinie

## 1 EINLEITUNG

Mit der Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes am 08.07.2022 ist die endgültige Stilllegung von Anlagen, für die aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes in den Jahren 2022 und 2023 ein Verbot der Kohleverfeuerung wirksam wird, bis zum 31.03.2024 verboten. Bis zu diesem Datum ist die Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor gefordert. Das Kraftwerk Mehrum hat am 01.08.2022 den Betrieb wiederaufgenommen. Geplant war die Anlage ab Mitte August 2022 stillzulegen und Anfang 2023 mit dem Rückbau zu beginnen. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben erfolgte die Stilllegung am 01.04.2024 und der Beginn des Rückbaus soll voraussichtlich ca. sechs Monate später folgen. Aktuell werden Planungen zur anschließenden Errichtung eines Gaskraftwerks aufgenommen. Im Zuge des Rückbaus werden auch der Kohlehafen sowie die nördlich angrenzenden Ackerflächen anderweitig nachgenutzt. Hier soll nach dem Rückbau ein Industriegebiet entstehen. Im Vorfeld waren faunistische Kartierungen zur Berücksichtigung des Artenschutzes erforderlich. In den Jahren 2022 und 2023 wurden daher Brutvogel-, Fledermaus-, Feldhamster-, Amphibien- und Reptilienerfassungen durchgeführt. Weiterhin erfolgten Untersuchungen zu Habitat- und Höhlenbäumen und eine Begutachtung der im Bereich des Kohlehafens vorhandenen Gebäude.

Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird auf Grundlage der Kartiererergebnisse (LAREG 2023a und 2023b) und der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen beurteilt, für welche Arten es zum Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG kommen und wie dies durch geeignete Maßnahmen verhindert werden kann. Zusätzlich zu den nachgewiesenen Arten wurden auch einige weitere streng geschützte Arten, deren Vorkommen aufgrund der bekannten Verbreitung in Niedersachsen und den Lebensraumansprüchen innerhalb des Vorhabengebietes nicht ausgeschlossen werden kann, berücksichtigt.

## 2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Im Zusammenhang mit dem im aktuellen Bundesnaturschutzgesetz verankerten Artenschutzrecht gelten für besonders und streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten Zugriffsverbote. Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gilt § 44 (5) BNatSchG. Demnach beschränkt sich die artenschutzfachliche Prüfung bei zulässigen Eingriffen auf die Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Satz 2 aufgeführt sind. Da eine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Satz 2 BNatSchG z. Zt. noch nicht vorliegt, bezieht sich die artenschutzrechtliche Prüfung nur auf Anhang IV-Arten sowie europäische Vogelarten. Als Voraussetzung

für die Zulässigkeit eines Vorhabens ist für diese Arten eine Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 – 4 BNatSchG (Zugriffsverbote) erfolgen, erforderlich.

§ 44 (1) BNatSchG verbietet es,

- 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert;
- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 legt zudem Folgendes fest:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann;
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung

der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind;

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.“

In die artenschutzrechtliche Prüfung genannter Verbotstatbestände kann auch die Festlegung geeigneter Vermeidungs- und Minderungs- sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) einbezogen werden, die ggf. den Eintritt genannter Verbotstatbestände verhindern.

Für den Fall, dass ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nicht ausgeschlossen werden kann, kommt die Prüfung einer Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG in Betracht. Gemäß § 45 (7) können „die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, insbesondere aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.“

### **3            UNTERSUCHUNGSGEBIET**

#### **3.1        Lage**

Das Untersuchungsgebiet liegt im Norden der Gemeinde Hohenhameln nordöstlich der Ortschaft Mehrum und umfasst eine Fläche von rund 25,2 ha. Es liegt im Norden der naturräumlichen Region Börden (Westteil) und grenzt an das Weser-Aller-Flachland (DRACHENFELS 2010). Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst den Kohlehafen des Kohlekraftwerks Mehrum mit zwei angrenzenden Ackerflächen. Auf der östlicheren Ackerfläche befindet sich eine Windkraftanlage. Die Ackerflächen werden vom Kohlehafen durch einen locker mit Gehölzen bewachsenen Wall abgegrenzt. Dieser wird zwischen dem östlichen Rand des UG und dem Kohlehafen weitergeführt, der Gehölzbewuchs wird hier etwas dichter. Westlich an den Kohlehafen angrenzend befindet sich hinter einem Weg im UG eine kleinere Waldfläche. Im südlichen Bereich des UG befindet sich der Kohlehafen, auf dem nahezu keine Vegetation zu finden ist, sowie Hallen und ein Bürogebäude.



Außerhalb des UGs liegt westlich eine Ackerfläche. Nördlich schließen, getrennt durch einen Weg, weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Osten wird das UG durch eine Hecke begrenzt, hinter der sich das Gelände der Firma EHL befindet. Angrenzend an das Gebiet liegt im Südosten ein Gewässer. Südlich des Gebiets liegt der Mittellandkanal (Abbildung 1).



Abbildung 1: Übersichtskarte des Untersuchungsgebiets.

### 3.2 Vorbelastungen

Das Gebiet ist sowohl durch die Nutzung als Kohlehafen im südlichen Bereich als auch durch die Nutzung als Ackerfläche (u. a. Nährstoffeinträge) im nördlichen Bereich sowie durch Windkraftanlagen auf der Fläche und im unmittelbaren Umfeld vorbelastet. Im Bereich des Kohlehafens selbst ist kaum noch Vegetation vorhanden. Hier ist mit Störungen der örtlichen Fauna durch den Betrieb des Kohlehafens zu rechnen.

## 4 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Da das Kohlekraftwerk Mehrum den Betrieb eingestellt hat und rückgebaut wird, soll nun auch der aktuell noch bestehende Kohlehafen des Kohlekraftwerks Mehrum rückgebaut werden. Anschließend soll ein Industriegebiet auf dem Gelände des Kohlehafens und den angrenzenden Ackerflächen im Norden des Kohlehafens, die im UG ebenfalls enthalten sind, entstehen. Geplant ist die Entstehung eines Industriegebietes mit Gebäuden in einer Höhe von bis zu 45 m. Erschlossen wird das Gebiet über zwei Zufahrten, die von der nördlich des Plangebietes verlaufenden Straße „Ackerköpfe“ bzw. „Unter den Eichen“ abzweigen. Eine der Zufahrten ist die bestehende Zufahrt zum Kohlehafen. Die Anbindung an den Mittellandkanal und die Funktion als Hafen wird weiterhin gegeben sein. Die Gehölzbestände westlich des Hafens bleiben erhalten und werden nach Westen in geringem Umfang erweitert. Auch die Windenergieanlage auf der Ackerfläche im Norden des Gebietes bleibt bestehen.

## 5 VORHABENBEDINGTE WIRKFACTOREN

Unter vorhabenbedingten Wirkfaktoren werden durch ein verursachendes Vorhaben ausgelöste Veränderungen oder Beeinflussungen verstanden (z. B. Veränderungen von Flächen und ihrer Nutzung). Sie können wiederum zu Veränderungen oder Beeinflussungen der zu betrachtenden Naturgüter sowie des Landschaftsbildes bzw. Kriterien und ihrer Funktionen führen, welche dann als „Auswirkungen“ bezeichnet werden (z. B. Beeinträchtigung von Lebensräumen). Um einzelne Aspekte der vorhabenbedingten Wirkungen getrennt betrachten zu können, wird ihre Gesamtheit nach dem auslösenden Vorgang des Vorhabens (Bau, Anlage, Betrieb) und nach den einzelnen Wirkpfaden in sogenannte „Wirkfaktoren“ unterteilt.

Im Folgenden werden die im Zusammenhang mit dem Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten bedeutsamen Wirkfaktoren kurz aufgeführt. Es wird zwischen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden.

### 5.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren treten während der Bauphase auf und sind in erster Linie mit der Einrichtung von Baustellenbetriebsflächen, Lagerflächen und dem Baubetrieb (Verkehr von Baufahrzeugen, Ausführung der Bauarbeiten) verbunden. Sie sind auf die Dauer der Bauphase beschränkt.

Zu den baubedingten Wirkfaktoren, die im Rahmen der Entstehung des Industriegebietes einhergehen, zählen zeitlich begrenzte Störungen und Beunruhigungseffekte durch zusätzlichen Lärm, Bewegungen und Licht sowie Schadstoffeinträge aus Abgasen der Baufahrzeuge und

den die Baumaterialien anliefernden bzw. abtransportierenden LKW. Diese Faktoren führen zu Beunruhigung, Vergrämung und unter Umständen auch zur Aufgabe von Gelegen brütender Vögel. Durch die Bauarbeiten kommt zu einer temporären Inanspruchnahme von Biotopen und Lebensräumen sowie deren Zerschneidung. Außerdem kommt es durch den Abriss der vorhandenen Gebäude zu einem dauerhaften Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für gebäudebewohnende Tierarten (insbesondere Vögel).

## **5.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Nach Beendigung der Baumaßnahme bleiben anlagebedingte Wirkfaktoren dauerhaft bestehen. Sie sind in der Regel permanent, bleiben bis auf Weiteres dauerhaft erhalten und haben damit bleibende Auswirkungen auf streng geschützte Arten.

Hier sind der dauerhafte Verlust von Biotopen und Lebensräumen und die daraus resultierenden Zerschneidungseffekten aufzuführen. Das bisher vorhandene Acker- und Grünland sowie Gehölzstrukturen im Bereich des Walls gehen dauerhaft verloren. Die Flächen werden größtenteils versiegelt und überbaut.

## **5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Betriebsbedingte Wirkfaktoren treten während des Betriebs sowie die Unterhaltung von Anlagen auf und können u. a. Emissionen von Lärm, Licht und Erschütterungen sowie Pflegemaßnahmen (z. B. Gehölzrückschnitt, Grünschnitt) umfassen.

Betriebsbedingt kommt es durch die Errichtung eines Industriegebietes trotz der Vorbelastung durch die Nutzung als Kohlehafen zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen sowie eine erhöhte Immission von Lärm und Licht auf die vorhandenen und umliegenden Landschaftsstrukturen.

## 6 VORGEHEN UND PRÜFUNGSSCHRITTE

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden alle entsprechend § 44 BNatSchG geschützten Pflanzen- und Tierarten dahingehend geprüft, ob sie bzw. ihre Populationen oder Lebensstätten von dem geplanten Vorhaben betroffen und möglicherweise beeinträchtigt werden können.

Artenschutzrechtlich relevant sind zunächst alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten. Von den im betroffenen Bereich vorhandenen Biotopstrukturen und dem Charakter des betroffenen Landschaftsraums hängt ab, aus welchen Tiergruppen Artenvorkommen überhaupt zu erwarten sind. Für die Vogelarten wurden zudem die Bestandszahlen für Niedersachsen und Deutschland berücksichtigt (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021, SÜDBECK et al. 2009).

### 6.1 Vorprüfung und Ermittlung der „relevanten“ Arten

Auf Grundlage der Kartierungen und von Verbreitungsdaten der im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten, der Europäischen Vogelarten (KRÜGER 2014; THEUNERT 2008; Vollzugshinweise des NLWKN) wurde im Rahmen der Relevanzanalyse das „relevante“ Artenspektrum ermittelt.

Für diese Arten ist nach § 44 (5) Satz 2 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, sobald der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Ziff. 3 und 1 erfüllt ist. Um diese Funktion trotz des Eingriffs auch weiterhin zu erhalten, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Weiterhin ist für die europäischen Vogelarten und alle Anhang IV-Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 zu prüfen, ob sich durch den Eingriff der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert ("erhebliche Störung während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten").

Laut § 44 (5) Satz 5 liegt für alle anderen besonders geschützten Arten bei Handlungen zur Durchführung eines nach § 15 zulässigen Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 Nrn. 1 – 4) vor.

Als Prüfliste wurde hier daher die Zusammenstellung aller

1. Arten des Anhangs IV der FFH-RL und
2. aller wildlebenden europäischen Vogelarten

herangezogen.

Von den europäischen wildlebenden Vogelarten werden gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und/ oder der EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97 streng geschützte Arten sowie in Deutschland und/ oder Niedersachsen (einschließlich regionaler Roter Liste Bergland mit Börden) im Bestand gefährdete Arten (Kategorien 1 – 3, G und R) in einer „Art-für-Art-Analyse“ berücksichtigt. Weit verbreitete Vogelarten, deren Bestände ungefährdet sind und deren Populationen voraussichtlich auch langfristig auf einem für den Erhalt der jeweiligen Art ausreichenden Niveau und somit in einem günstigen Erhaltungszustand bleiben, werden zu ökologischen Gilden mit ähnlichen Lebensraumansprüchen zusammengefasst. Bei diesen Arten kann aufgrund des günstigen Erhaltungszustands der lokalen Populationen davon ausgegangen werden, dass die nach Eingriffsregelung erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen ausreichend sind, mindestens den Status Quo zu erhalten und keiner speziellen artbezogenen Maßnahmen bedürfen. Beispiele sind Arten wie Amsel, Kleiber oder Ringeltaube.

Weiterhin werden auch die nach Art 4 Abs. 2 V-RL einzuordnenden Zugvogelarten, sofern sie nicht gefährdet sind bzw. in Niedersachsen bei der Auswahl der Vogelschutzgebiete keine Berücksichtigung fanden (vgl. Broschüre des MU Nds. 2006), nicht in einer „Art-für-Art-Analyse“ berücksichtigt, da auch für diese Arten angenommen werden kann, dass der Erhaltungszustand der Populationen auch trotz möglicher Auswirkungen des Eingriffs sich mittel- bis langfristig bei Anwendung der Eingriffsregelung nicht erheblich verschlechtern wird.

Welche Arten im Einzelnen genauer zu betrachten sind, hängt vom Auftreten im Wirkraum des Vorhabens, ihren Lebensraumansprüchen und Verhaltensweisen sowie von der Ausstattung und dem Charakter der von den Planungen betroffenen Flächen ab. Entsprechend ist im Rahmen der Relevanzanalyse zu untersuchen, ob diese Arten bzw. ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen und welche Funktion der Bereich als Jagd-, Balz-, Nahrungs- oder Rastgebiet für diese Arten hat.

## **6.2 Konfliktanalyse für die als „relevant“ ermittelten Arten**

In die Konfliktanalyse werden nur Arten eingestellt, für die Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden können. Arten oder Artengruppen, die entweder im Wirkungsbereich der Maßnahme nicht vorkommen oder deren Empfindlichkeiten gegenüber vorhabenspezifischen Wirkungen so gering sind, dass ein Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG bzw. Art. 12 und 13 der FFH-RL oder des Art. 5 V-RL mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, werden im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Grundlage dieser Konfliktanalyse ist die Gegenüberstellung der Empfindlichkeit jeder der zu betrachtenden Arten mit den Wirkfaktoren des Bauvorhabens. Wesentliche Aspekte sind hier-

bei der unmittelbare Lebensraumverlust in Form von zentralen Lebensstätten (Beeinträchtigung/ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten), weiterhin aber auch Beeinträchtigung oder Unterbrechung für die jeweilige Art wichtiger vernetzender Strukturen und Landschaftskorridore. Zentrale Nahrungshabitats sind hier ebenfalls zu betrachten, sofern sie für den langfristigen Erhalt bzw. eine Funktionalität der o. g. Lebensstätten unverzichtbar sind.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population – unter einer Population ist eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art (vgl. § 7 (2) Nr. 6 BNatSchG) zu verstehen – tritt ein, wenn

- es im ökologischen räumlichen Zusammenhang kein geeignetes Ausweichhabitat für die betroffenen Individuen der jeweiligen Art gibt oder
- die im unmittelbaren Beeinträchtigungsbereich vorkommenden Individuen dieser Arten nicht erfolgreich ausweichen können oder
- es im Ausweichhabitat zu erheblichen Verdrängungseffekten von Individuen der gleichen Art oder anderer streng geschützter Arten kommt oder
- die lokale Population nicht dauerhaft erhalten bleibt.

### **6.3 Ausnahmeprüfung bei erheblichen Beeinträchtigungen**

Sofern festgestellt wird bzw. nicht weitgehend auszuschließen ist, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen von einzelnen Arten kommt oder kommen kann, wird nach den Regelungen des § 45 (7) BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG erforderlich.

Für Arten, die nach Anhang IV der FFH-RL bzw. der V-RL geschützt sind, kann die Ausnahme nach § 45 (7) nur unter Bezug auf die Bestimmungen in Art 16 der FFH-RL zugelassen werden. Dort sind drei Bedingungen für eine Ausnahme-Zulassung formuliert. Die Möglichkeit der Ausnahme ist nur dann gegeben,

- (1) wenn trotz der Ausnahmeregelung der günstige Erhaltungszustand der jeweiligen Population weiterhin gegeben ist. Hierbei kann auch die Durchführung geeigneter Maßnahmen berücksichtigt werden. Eine besondere Rolle spielen in diesem Zusammenhang vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Gewährleistung der Kontinuität der Funktionalität des Lebensraumes bzw. Habitats – insbesondere der Fortpflanzungs- und Ruhestätten – der jeweils betrachteten Art.
- (2) wenn eine andere „Variante“ bzw. dem Vorhabenträger zumutbare Alternative des Vorhabens nicht realisierbar bzw. gegeben ist.
- (3) wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich wirtschaftlicher Art belegt sind (Vorhabensbegründung).

## 7 VORKOMMEN ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN (RELEVANZANALYSE)

### 7.1 Säugetiere

Im Jahr 2022 wurden Kartierungen zu den Fledermäusen durchgeführt. Im Rahmen der vier Detektorbegehungen wurden im Bereich des Kohlehafens / UG oder im weiteren Umfeld neun Fledermausarten nachgewiesen (Tabelle 1). Alle Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher streng geschützt. Die Zwergfledermaus stellte die mit Abstand häufigste Art dar und wurde während allen Detektorbegehungen nachgewiesen. Es wurden Jagdgebiete vom Kleinabendsegler, Großem Abendsegler sowie Zwergfledermaus am Kohlehafen festgestellt. Die Fransenfledermaus wurde entlang des Mittellandkanals westlich des Kohlehafens nachgewiesen. Die beleuchteten Bereiche des Kohlehafens scheinen dagegen aufgrund fehlender Nachweise für die Fransenfledermaus keine Bedeutung als Lebensraum zu haben. Von der Großen/ Kleinen Bartfledermaus liegen lediglich Einzelaufnahmen im Mai und August entlang des Mittellandkanals vor. Aufgrund der wenigen Nachweise scheint das UG für die Bartfledermaus keine größere Bedeutung als Lebensraum aufzuweisen. Weitere nicht näher bestimmbare Aufnahmen der Gattung *Myotis* können ebenfalls u. a. von der Bartfledermaus stammen. Außerdem wurden einige *Nyctaloide* kartiert, die aufgrund der sehr ähnlichen Rufe nicht immer auf Artniveau bestimmt werden konnten. Die Mückenfledermaus wurde im Südwesten des UG entlang des Feldgehölzes nahe des Mittellandkanals nachgewiesen (vgl. LAREG 2023a). Höhlenbäume (zwei Weiden) wurden lediglich innerhalb des Feldgehölzes unmittelbar westlich des UG festgestellt. Im Bürogebäude des Kohlehafens wurden Spalten in der Dachverblendung festgestellt, die Fledermäusen (Einzeltieren) als Tagesversteck dienen könnten.

Im Jahr 2023 wurden Begehungen zum Feldhamster durchgeführt. Ein Vorkommen des Feldhamsters wurde nicht nachgewiesen (vgl. LAREG 2023b).

Tabelle 1: Liste aller in der Region nachgewiesenen sowie potentiell vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Säugetierarten

Art	Schutz		V	Rote Listen		Bemerkungen	Nachweis	Betroffenheit
	FFH Anh. II, IV	x: BArtSchV Sp. 3 xx: EG-VO A		Verantwortlichkeit Deutschlands	D			
Breitflügel- fledermaus	IV			3	2	In Nds. weit verbreitet. Kein Nachweis im UG, aber im Westen nachgewiesen im UG möglicherweise unter den nicht genauer bestimmten <i>Nyctaloiden</i> . Pot. Quartiere in Gebäuden möglich.	X	relevant

Art	Schutz		V	Rote Listen		Bemerkungen	Nachweis	Betroffenheit
	FFH Anh. II, IV	x: BArtSchV Sp. 3 xx: EG-VO A		Verantwortlichkeit Deutschlands	D			
Fransenfledermaus	IV		!	--	2	In Nds. zerstreut bis verbreitet in allen Landesteilen verbreitet. Nachweis westlich des UG. Pot. Quartiere in Gebäuden und Gehölzen möglich.	X	relevant
Große/ Kleine Bartfledermaus ( <i>Myotis brandtii/mystacinus</i> )	IV			--	2	Beide Arten in Nds. zerstreut bis verbreitet im Bergland, Große Bartfledermaus im Tiefland deutlich seltener. Kein Nachweis im UG, aber im Westen nachgewiesen. Unbestimmbare Aufnahmen der Gattung <i>Myotis</i> sp. können u. a. von der Großen oder Kleinen Bartfledermaus stammen. Pot. Quartiere in Gebäuden und Gehölzen möglich.	X	relevant
Großer Abendsegler	IV		?	V	2	In ganz Nds bis in die Harzhochlagen verbreitet; wurde über dem Kohlehafen jagend beobachtet. Pot. Quartiere in Gehölzen möglich.	XX	relevant
Kleinabendsegler	IV			D	1	Verbreitungsschwerpunkt in Südwestniedersachsen; im UG ausschließlich im Mai jagend beobachtet Pot. Quartiere in Gehölzen möglich.	XX	relevant
Mückenfledermaus	IV			--	k.A.	Erst seit 1999 als eigene Art anerkannt, daher noch Kenntnisdefizite zur Verbreitung. In Nds. u. a. Nachweise aus dem Harz, Springe im Deister, im Südwestteil des Tieflandes, der Lüneburger Heide und der Ostheide. Deutlich seltener als die nah verwandte Zwergfledermaus. Einmalig im Mai westlich des Kohlehafens festgestellt, daher anscheinend keine große Bedeutung des UG für die Art. Pot. Quartiere in Gebäuden und Gehölzen möglich.	XX	relevant
Teichfledermaus ( <i>Myotis dasycneme</i> )	II, IV			G	II	In Niedersachsen regional und nicht flächendeckend vertreten. Kein Nachweis im UG, ausschließlich im Mai im weiteren Umfeld festgestellt. Pot. Quartiere in Gebäuden und Gehölzen möglich.	X	relevant
Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> )	IV			--	3	In Nds. landesweit nahezu flächendeckend verbreitet. Kein Nachweis im UG. Unbestimmbare Aufnahmen der Gattung <i>Myotis</i> sp. können u. a. von der Wasserfledermaus stammen. Pot. Quartiere in Gebäuden und Gehölzen möglich.	X	relevant
Zwergfledermaus	IV			--	3	In Nds. weit verbreitet; bei allen vier Begehungen im UG festgestellt, Jagdgebiet im Osten des Kohlehafens. Pot. Quartiere in Gebäuden möglich.	XX	relevant

V: !! in besonders hohem Maße verantwortlich; ! in hohem Maße verantwortlich; (!) in besonderem Maße für hochgradig isolierte Vorposten verantwortlich; ? Daten ungenügend, evtl. erhöhte Verantwortlichkeit zu vermuten.

Rote Listen: RL D (MEINIG et al. 2020); RL Nds. (HECKENROTH 1993).

RL-Kategorien: 0 – ausgestorben/ verschollen; 1 – vom Aussterben bedroht; 2 – stark gefährdet; 3 – gefährdet; G – Gefährdung unbekanntem Ausmaßes; R – extrem selten; V – Vorwarnliste; D – Daten unzureichend; -- – ungefährdet.

Bemerkungen: Verbreitungsangaben nach THEUNERT (2015) und NLWKN (2009, 2010).

Nachweis: X = im Umfeld nachgewiesen; XX = Im Untersuchungsgebiet direkt nachgewiesen.

## 7.2 Avifauna

Sowohl wegen der starken Abnahme von natürlichen, weitgehend ungestörten Lebensräumen im letzten Jahrhundert wie auch zahlreicher Gefährdungsfaktoren für Arten in der heutigen



Kulturlandschaft ist eine Vielzahl der in Niedersachsen bzw. in Deutschland vorkommenden Vogelarten im Bestand gefährdet (RYSILAVY et al. 2020).

Vögel besiedeln weitgehend alle Landschaftstypen und Lebensräume, von ursprünglichen Wäldern bis hin zu innerstädtischen Bereichen. Das Gelände des Kohlehafens sowie der angrenzenden Gehölze und landwirtschaftlich genutzten Flächen bieten aufgrund der Biotopausstattung insbesondere Arten der Brutvogelgilden der Gebäudebrüter, der Gehölz- und Gebüschbrüter sowie Brutvögeln mit Bindung an Offenlandstrukturen, kleinräumig aber auch Brutvögeln mit Bindung an Röhrichte, Rieder und Hochstaudenfluren Brutlebensraum und Nahrungshabitat. Innerhalb des UG sind insbesondere der Wall zwischen Kohlehafen und Ackerflächen sowie der westlich angrenzende Gehölzbestand als besonders wertvolle Lebensräume für Brutvögel zu werten.

Im Zuge der Kartierungen 2022 und 2023 wurden insgesamt 35 Arten festgestellt (Tabelle 2). Weiterhin wurden bei Begutachtung der Gebäude im Bereich der Hafenhallen mehrere Rauchschwalbennester festgestellt. Für die Gebäude im Kohlehafen konnten Brutnachweise von Hausrotschwanz und Rauchschwalbe erbracht werden. Von den nachgewiesenen Arten

- sind sechs Arten (**Bluthänfling, Feldlerche, Gartengrasmücke, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rebhuhn**) in Niedersachsen oder deutschlandweit bestandsgefährdet
- stehen fünf Arten (**Goldammer, Gelbspötter, Nachtigall, Stieglitz, Turmfalke**) auf der Vorwarnliste
- sind drei Arten (**Schwarzmilan, Turmfalke, Grünspecht**) streng geschützt nach BNatSchG § 7 bzw. EG-Verordnung.

Bei den restlichen Vogelarten handelt es sich hauptsächlich um in Deutschland und Niedersachsen weit verbreitete Brutvogelarten mit Bindung an Gebüsche und sonstige Gehölze (z. B. Mönchsgrasmücke, Kohl- und Blaumeise und Zilpzalp), welche im Untersuchungsgebiet flächendeckend in den entsprechenden Strukturen nachgewiesen wurden.

Die vorkommenden Arten können zu folgenden Gruppen mit ähnlichen Habitatansprüchen (bzw. gleichem Status), sog. ökologischen Gilden, zusammengefasst werden:

- Gilde 1: Brutvögel mit Bindung an Gewässer;
- Gilde 2: Brutvögel mit Bindung an Gebäude;
- Gilde 3: Brutvögel mit Bindung an Röhrichte, Rieder und Hochstaudenfluren;
- Gilde 4: Brutvögel mit Bindung an ältere Baumbestände/ Höhlenbrüter;

- Gilde 5: Brutvögel mit Bindung an Gebüsche und sonstige Gehölze;
- Gilde 6: Brutvögel mit Bindung an Offenlandstrukturen;
- Gilde 7: Nahrungsgäste.

Tabelle 2: Liste aller im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten (fett: artenschutzrechtlich besonders zu berücksichtigende Arten)

Art	Schutz			V	Rote Listen			Bemerkungen	Gilde	Nachweis	Betroffenheit
	FFH Anh. II, IV V-RL Anh. I: x V-RL Art. 4 (2): z, (z)	BNatSchG	EG VO A		Verantwortlichkeit Deutschlands	D	Nds.				
Amsel ( <i>Turdus merula</i> )	(z)	§			-	-	-	In Nds. regelmäßiger Brutvogel und flächendeckend verbreitet, nur auf den Ostfriesischen Inseln etwas seltener. Mindestens ein Brutrevier im UG im Gehölzbestand westlich des Kohlehafens. Gehölzbrüter, aber auch an Gebäuden brütend.	5	X (BV)	relevant
Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> )	(z)	§			-	-	-	In Nds. nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel; mehr im Westen als im Osten, wo Teile der Lüneburger Heide, des Sollings und des Harzes nicht besiedelt sind. Mindestens ein Brutrevier im UG im Bereich des Kohlehafens. Brutvogel halboffener Landschaften und an Gebäuden.	2	X (BV)	relevant
Blaumeise ( <i>Cyanistes caeruleus</i> )	(z)	§			-	-	-	In Nds. mit Ausnahme der Hochlagen des Harzes flächendeckend vorhandener Brutvogel. Die größten Dichten werden in den Städten erreicht. Mindestens ein Brutrevier im UG im Gehölzbestand westlich des Kohlehafens. Höhlenbrüter in Bäumen, aber auch in Gebäuden brütend.	4	X (BV)	relevant
<b>Bluthänfling</b> ( <i>Linaria cannabina</i> )	<b>(z)</b>	<b>§</b>			<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	In Nds. flächendeckend verbreiteter Brutvogel, nur kleinflächig kleinere Verbreitungslücken. Eine Brutzeitfeststellung im UG im Bereich des Walles nördlich des Kohlehafens. Gehölzbrüter.	5	X (BZ)	relevant
Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> )	(z)	§			-	-	-	In Nds. häufigste Brutvogelart und flächendeckend verbreitet; im Osten im Mittel in größerer Dichte vorkommend als im Westen. Mindestens ein Brutrevier im UG im Gehölzbestand westlich des Kohlehafens. Gehölzbrüter.	5	X (BV)	relevant
Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> )	(z)	§			-	-	-	In Nds. landesweit mehr oder weniger verbreitet auftretender Brutvogel, wobei die Dichte im Mittel von Nordwest nach Südost abnimmt. Fehlt weitgehend in Teilen der Südheide, des Sollings und des Harzes. Ein besetztes Revier mit Brutnachweis im UG im Bereich des Walls. Brutvogel in Gehölzen und Gebüschen.	5	X (BN)	relevant

Art	Schutz		V	Rote Listen			Bemerkungen	Gilde	Nachweis	Betroffenheit
	FFH Anh. II, IV V-RL Anh. I: x V-RL Art. 4 (2); z, (z)	BNatSchG		EG VO A	Verantwortlichkeit Deutschlands	D				
Elster ( <i>Pica pica</i> )		§			-	-	-	5	X (NG)	nicht relevant
Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )	z	§		3	3	3	In Nds. noch nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel, jedoch mit eindeutig abnehmender Tendenz in der Siedlungsdichte. Im UG liegen zwei Brutzeitfeststellungen vor, wobei die Reviermittelpunkte mit hoher Wahrscheinlichkeit in den nördlich angrenzenden Flächen liegen. Durch das Meideverhalten gegenüber geschlossenen Vertikalstrukturen, wie Gebäuden, ist eine Beeinträchtigung der Art zu erwarten. Diese kann im Rahmen der Rebhuhnkompensation ausgeglichen werden.	6	X (BZ)	relevant
Fitis ( <i>Phylloscopus trochilus</i> )	(z)	§			-	-	-	5	X (BV)	relevant
Gartengrasmücke ( <i>Sylvia borin</i> )	(z)	§			-	3	3	5	X (BV)	relevant
Gelbspötter ( <i>Hippolais icterina</i> )	(z)	§			-	V	V	5	X (BV)	relevant
Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> )	(z)	§			-	V	V	6	X (BV)	relevant
Grünfink ( <i>Chloris chloris</i> )	(z)	§			-	-	-	5	X (BV)	relevant
Grünspecht ( <i>Picus viridis</i> )		§§			-	-	-	4	X (BZ)	relevant

Art	Schutz			V	Rote Listen			Bemerkungen	Gilde	Nachweis	Betroffenheit
	FFH Anh. II, IV V-RL Anh. I: x V-RL Art. 4 (2); z, (z)	BNatSchG	EG VO A		Verantwortlichkeit Deutschlands	D	Nds.				
Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> )	(z)	§			-	-	-	In Nds. verbreiteter Brutvogel, die größten Dichten werden im Bereich der großen Städte einschließlich ihrer Gewerbe- und Industriegebiete erreicht. Ein Brutrevier im Bereich des Kohlehafens. Gebäudebrüter.	2	X (BV)	relevant
Heckenbraunelle ( <i>Prunella modularis</i> )	(z)	§			-	-	-	In Nds. insgesamt verbreiteter Brutvogel mit etwas geringerem Bestand in Küstennähe und in der Hildesheimer Börde. Die größten Dichten befinden im Harz, besonders in den mittleren und höheren Lagen, im Weser-Leinebergland und in der Lüneburger Heide. Mindestens zwei Brutreviere im UG. Gehölzbrüter.	5	X (BV)	relevant
Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> )	(z)	§			-	-	-	In Nds. verbreiteter Brutvogel; nur in einigen küstennahen Abschnitten, in der Südheide sowie in Teilen des Weserberglandes und des Harzes kaum vorhanden. Mindestens ein Brutrevier im UG. Gehölzbrüter.	5	X (BZ)	relevant
Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )	(z)	§			-	-	-	In Nds. flächendeckend auftretender Brutvogel. Die größten Dichten werden in den Städten erreicht. Mindestens ein Brutrevier im UG im Gehölzbestand westlich des Kohlehafens. Höhlenbrüter in Gehölzen und an Gebäuden.	4	X (BV)	relevant
<b>Mehlschwalbe</b> ( <i>Delichon urbicum</i> )	(z)	§			3	3	3	In Nds. flächendeckend vorhandener Brutvogel; größere Dichten werden im Süden und Nordosten erreicht. Regelmäßig überfliegend bei der Nahrungssuche festgestellt. Brutnachweise befinden sich auf dem Firmengelände östlich der Ackerflächen. Auf Grund der weiträumig vorhandenen potentiellen Nahrungsflächen kann eine erhebliche Betroffenheit ausgeschlossen werden.	7	X (NG)	nicht relevant
Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )	(z)	§			-	-	-	In Nds. flächendeckend verbreiteter Brutvogel; mehr im Osten als im Westen; die größten Dichten werden am Südhafstrand erreicht. Mehrere Brutreviere im UG. Gehölzbrüter.	5	X (BV)	relevant
Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> )	z	§			-	V	V	In Nds. in den Börden, im Weser-Aller-Flachland, im Wendland, in der Lüneburger Heide und in der Ems-Hunte-Geest verbreiteter Brutvogel, zerstreut in der Leineniederung; andernorts selten oder gar nicht brütend. Mindestens zwei Brutreviere im UG im Gehölzbestand westlich des Kohlehafens. Gehölzbrüter.	5	X (BN)	relevant
Rabenkrähe ( <i>Corvus corone</i> )	(z)	§			-	-	-	In Nds. nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel. Größte Dichten werden in großen Städten erreicht. Im Zuge der Kartierungen lediglich als Nahrungsgast auf den landwirtschaftlichen Flächen festgestellt. Gehölzbrüter.	5	X (NG)	nicht relevant
<b>Rauchschwalbe</b> ( <i>Hirundo rustica</i> )	(z)	§			V	3	3	In Nds. nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel. Größte Dichten werden westlich der Weser, in der Lüneburger Heide und besonders im Wendland erreicht. Insgesamt befinden sich in den Betriebsgebäuden des Kohlehafens mindestens 7 besetzte Nester, für deren Verlust ein Ausgleich notwendig ist.	7	X (BN)	relevant

Art	Schutz			V	Rote Listen			Bemerkungen	Gilde	Nachweis	Betroffenheit
	FFH Anh. II, IV V-RL Anh. I: x V-RL Art. 4 (2); z, (z)	BNatSchG	EG VO A		Verantwortlichkeit Deutschlands	D	Nds.				
<b>Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)</b>		§			2	2	2	In Nds. regelmäßiger Brutvogel, jedoch dramatischer Bestandsrückgang. Regional Bestand völlig oder nahezu erloschen. Durch Witterungseinflüsse unterliegt der Bestand erheblichen natürlichen Schwankungen. Brutvogel des Offenlands. Ein Revier befindet sich innerhalb des UG, am westlichen Rand des Walls	6	X (BV)	relevant
Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )	(z)	§			-	-	-	In Nds. flächendeckend vorhandener Brutvogel. Mehrere Brutreviere im UG. Gehölzbrüter.	5	X (BV)	relevant
Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> )	(z)	§			-	-	-	Brutvogel in Nds. Fast flächendeckend verbreitet; in Küstennähe und in der Hildesheimer Börde nur zerstreut vorhanden. Dichtezentren im östlichen Tiefland und im Bergland. Im Winter vielerorts Zuzug in die Dörfer und Städte. Mehrere Brutreviere im UG. Gehölzbrüter.	5	X (BV)	relevant
<b>Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)</b>	x	§§	x		-	-	-	In Nds. regelmäßiger Brutvogel. Zerstreut im mittleren Elbtal und südlich der Aller, westlich der Weser nur sporadisch vorkommend. Vorzugsweise in Gewässernähe brütend. Einmalig über dem UG kreisend festgestellt.	7	X (NG)	relevant
Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> )	(z)	§			-	-	-	In Nds. mehr oder weniger verbreiteter Brutvogel. Die größten Dichten werden in der Lüneburger Heide und im Bergland erreicht, besonders im Harz und im Solling. Mindestens ein Brutrevier im UG im Gehölzbestand westlich des Kohlehafens. Gehölzbrüter.	5	X (BV)	relevant
Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )	(z)	§			-	V	V	In Nds. nahezu flächendeckend auftretender Brutvogel. Verbreitungslücken im Harz, im Solling, den Waldgebieten der Lüneburger Heide und im Wendland sowie auf den Ostfriesischen Inseln. Die größten Dichten werden in den Städten und deren Umland erreicht. Ein Brutrevier im UG im Gehölzbestand westlich des Kohlehafens. Gehölzbrüter.	5	X (BV)	relevant
Sumpfrohsänger ( <i>Acrocephalus palustris</i> )	(z)	§			-	-	-	In Nds. verbreiteter Brutvogel. Lediglich in wenigen Bereichen seltener oder fehlend, z. B. im Harz, im Solling und in der Südheide. Brutvogel der Hochstaudenfluren. Mindestens ein Brutrevier im UG am nördlichen Rand des Walls.	3	X (BV)	relevant
<b>Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)</b>	(z)	§§	x		-	V	V	In Nds. nahezu flächendeckend verbreiteter Brutvogel, fehlt nur in großen Waldgebieten. Hohe Fluktuation der Bestände. Ein Brutnachweis auf einer Krananlage des Kohlehafens. Brutvogel älterer Gehölze und an Gebäuden. Regelmäßige Nutzung des gesamten UG als Jagdgebiet. Der Verlust des Brutplatzes wird bereits im Rahmen des Rückbaus des Kohlekraftwerks durch einen Nistkasten auf dem östlich angrenzenden Firmengelände ausgeglichen.	2, 4	X (BN)	relevant
<b>Waldohreule (<i>Asio otus</i>)</b>	(z)	§§	x		-	3	3	In Nds. verbreiteter Brutvogel, jedoch zuletzt nicht mehr im Aller-Urstromtal und in Teilen des Harzes und seines südlichen Vorlandes. Im Winterhalbjahr Zuzug und dann vielfach in Siedlungen anzutreffen. Starke Bestandsschwankungen. Einmalig konnte ein Altvogel mit flüggen Jungvögeln im Bereich des Kohlehafens verhört werden. Die Brut fand außerhalb des UG statt.	7	X (NG)	relevant

Art	Schutz			V	Rote Listen			Bemerkungen	Gilde	Nachweis	Betroffenheit
	FFH Anh. II, IV V-RL Anh. I: x V-RL Art. 4 (2); z, (z)	BNatSchG	EG VO A		Verantwortlichkeit Deutschlands	D	Nds.				
Wiesenschafstelze ( <i>Motacilla flava</i> )	z	§			-	-	-	In Nds. zerstreut bis verbreitet als Brutvogel vorhanden. Fehlt weitgehend im Harz. Brutvogel des Offenlands. Keine Für die Art liegt auf den landwirtschaftlichen Flächen eine Brutzeitfeststellung vor. Der Brutplatz befindet sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nördlich des UG.	6	X (BZ)	relevant
Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )	(z)	§			-	-	-	In Nds. flächendeckend vorhandener Brutvogel. Die größten Dichten werden in weiten Teilen des Berglandes, in der Lüneburger Heide und im Emsland erreicht. Mehrere Brutreviere im UG. Gehölzbrüter.	5	X (BV)	relevant

Schutz: besonders (§) und streng (§§) geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.  
 Rote Listen: RL D (RYS LAVY et al. 2020); RL Nds. (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021).  
 RL-Kategorien: 0 – ausgestorben/ verschollen; 1 – vom Aussterben bedroht; 2 – stark gefährdet; 3 – gefährdet; G – Gefährdung unbekanntem Ausmaßes; R – extrem selten; V – Vorwarnliste; D – Daten unzureichend; - – ungefährdet.  
 Bemerkungen: Verbreitungsangaben nach THEUNERT (2015a) und KRÜGER et al. (2014).  
 Nachweis: P = Potentielles Vorkommen; X = Im Untersuchungsgebiet nachgewiesen; BN = Brutnachweis; BV = Brutverdacht; BZ = Brutzeitfeststellung; NG = Nahrungsgast.

### 7.3 Amphibien

Im Jahr 2023 wurde das Stillgewässer östlich des Kohlehafens auf Amphibienvorkommen untersucht. Das Gewässer weist stellenweise Flachwasserbereiche auf und ist nahezu vollständig von u. a. Schwarz-Erlen, Silberweiden und Zitterpappeln umgeben, die teilweise auch innerhalb des Gewässers stehen.

Während der Kartierungen von Mai bis Juli 2023 wurden insgesamt fünf Amphibienarten nachgewiesen. Darunter wurde der nach den Roten Listen Deutschlands und Niedersachsens gefährdete und in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete und dementsprechend nach BNatSchG § 7 (2) Nr. 14 streng geschützte Kammmolch in einem mittleren Bestand festgestellt. Weiterhin wurden die ungefährdeten und nach BArtSchV besonders geschützten Arten Bergmolch, Teichmolch und Teichfrosch sowie der auf der Vorwarnliste stehende Grasfrosch nachgewiesen.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich Landlebensräume der im Gewässer festgestellten Amphibienarten im UG befinden.

Tabelle 3: Im Gewässer östlich des Kohlehafens nachgewiesene streng geschützte Amphibienarten

Art	Schutz			V	Rote Listen		Bemerkungen	Betroffenheit
	FFH Anh. II, IV	BArtSchV Sp. 3	EG VO A		D	Nds.		
Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	II; IV			!	3	3	In Nds. östlich der Weser vorkommend; im untersuchten Gewässer mit Wasserfällen mit einem mittleren Bestand nachgewiesen	relevant
<p>V: !! in besonders hohem Maße verantwortlich; ! in hohem Maße verantwortlich; (!) in besonderem Maße für hochgradig isolierte Vorposten verantwortlich; ? Daten ungenügend, evtl. erhöhte Verantwortlichkeit zu vermuten.</p> <p>Rote Listen: RL D (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020b); RL Nds. (PODLOUCKY &amp; FISCHER 2013).</p> <p>RL-Kategorien: 0 – ausgestorben/ verschollen; 1 – vom Aussterben bedroht; 2 – stark gefährdet; 3 – gefährdet; G – Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; R – extrem selten; V – Vorwarnliste; D – Daten unzureichend; – – ungefährdet.</p> <p>Bemerkungen: Verbreitungsangaben nach THEUNERT (2015) und NLWKN (2011).</p>								

## 7.4 Reptilien

Im Jahr 2022 wurden im Bereich des Walles nördlich des Kohlehafens sowie der westlich gelegenen Bahngleise Untersuchungen hinsichtlich Reptilien durchgeführt. Es wurden im Zuge dessen keine Hinweise auf Vorkommen festgestellt (vgl. LAREG 2023a).

## 7.5 Sonstige Artengruppen

Weitere artenschutzrechtlich relevante Artengruppen sind unter Berücksichtigung der vorliegenden Habitatstrukturen und Verbreitung der Arten im UG nicht zu erwarten.

## 8 AUSWIRKUNGEN AUF DIE RELEVANTEN ARTEN (KONFLIKTANALYSE)

Im Folgenden wird geprüft, ob durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren mögliche Verbotstatbestände der gesetzlichen Bestimmungen (vgl. Kap. 2) für die als relevant eingestuften Arten(-gruppen) eintreten bzw. zu erwarten sind. Entsprechend der Lebensweise sowie dem Status der einzelnen Arten im Untersuchungsgebiet (reproduzierend, Nahrungsgast) und der davon maßgeblich abhängenden Empfindlichkeit gegenüber dem Auftreten erheblicher Beeinträchtigungen dieser Arten wird das mögliche Eintreten von Verbotstatbeständen beurteilt. Häufige, in ihren Beständen nicht bedrohte europäische Vogelarten werden zu Gilden zusammengefasst und anschließend die Betroffenheit der einzelnen Gilden analysiert.

## 8.1 Säugetiere

### 8.1.1 Betroffenheit

Eine Betroffenheit des Feldhamsters ist aufgrund der fehlenden Nachweise nicht zu erwarten.

Im UG wurden Jagdgebiete und Einzelnachweise mehrerer Fledermausarten kartiert. Außerdem wurden zwei Höhlenbäume festgestellt, die sich allerdings innerhalb des zu erhaltenden Feldgehölzes im Westen befinden. Allerdings kann eine Entwertung der Quartiereignung der unmittelbar an das Vorhabengebiet angrenzenden Weide (Höhlenbaum Nr. 1) durch nächtliche Lichteinwirkungen des Gewerbegebietes nicht ausgeschlossen werden, sodass betriebsbedingt von einem Verlust eines Spaltenquartieres auszugehen ist.

In der Dachverblendung der Betriebsgebäude des Kohlehafens wurden Spalten festgestellt, die sich potentiell als Tagesversteck für Fledermäuse (Einzeltiere) eignen. Mit dem Abriss der Gebäude können übertagende Fledermäuse erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Da Einzeltiere an ihre Tagesverstecke im Gegensatz zu regelmäßig genutzten Quartieren (z. B. Wochenstuben, Winterquartiere) keine höheren Ansprüche stellen, kann ein Verlust einzelner Tagesverstecke dagegen als nicht erheblich angesehen werden.

Während der Bauphase sind Beunruhigungseffekte von Fledermäusen durch Lärm und Licht zu erwarten. Da das Gebiet zum Industriegebiet umgewandelt werden soll, kommt es zu einem Verlust von Jagdgebieten, im Norden geht zudem eine Leitlinienstruktur verloren.

### 8.1.2 Vermeidungsmaßnahmen

Um ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist hinsichtlich der Fledermäuse die Umsetzung einiger Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Um in den vorhandenen Gebäuden übertagende Fledermäuse nicht zu stören, verletzen oder zu töten, ist eine Kontrolle der Gebäude durch einen Biologen vor Abriss erforderlich (**Maßnahme V/M 1**). Ein Abriss ist nur bei Nichtbesatz unmittelbar nach der Besatzkontrolle möglich. Sollten übertagende Fledermäuse vorgefunden werden, ist mit dem Abriss dieses Gebäudes zu warten, bis die Fledermäuse das Gebäude selbstständig verlassen haben.

Durch eine Begrenzung der auszuleuchtenden Bereiche und der Beleuchtungsintensität des Industriegebietes auf ein Mindestmaß können erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen in benachbarten Gebieten vermieden werden (**Maßnahme V/M 2**). Es sind Leuchtmittel mit einem möglichst geringen Blaulichtanteil (Wellenlängen > 540 nm) und einer Farbtempe-



ratur < 2.700 Kelvin zu verwenden, bevorzugt LED-Leuchten. Durch eine vollständige Abschirmung der Leuchten nach oben und zur Seite kann Streulicht in benachbarte Bereiche vermieden werden.

Da mit der Bebauung des Walls im Norden des Hafengeländes eine Leitstruktur wegfällt, wird die Anlage einer neuen linearen Leitstruktur für strukturgebundene Fledermausarten erforderlich. Hierzu ist die Anlage von Heckenstrukturen im Norden des B-Plangebietes vorgesehen (**Maßnahme A<sub>CEF</sub> 1**). Die neue Heckenstruktur muss an die westlich und östlich vorhandenen Gehölzstrukturen anschließen, um als Leitlinie genutzt werden zu können und eine Höhe von mindestens 2 – 3 m aufweisen. Größere Lücken von über 10 m sollten innerhalb der Hecke nach Möglichkeit vermieden werden. Auf eine nächtliche Beleuchtung der Hecke sollte verzichtet werden. Spätestens alle 10 – 15 Jahre muss eine Gehölzpflege erfolgen. Neben ihrer Funktion als Leitlinie schirmt die Hecke auch vom Industriegebiet ausgehende Lichtemissionen nach Norden hin ab.

Durch die Bebauung gehen insektenreiche Strukturen, die von Fledermäusen als Jagdgebiet genutzt werden, dauerhaft verloren. Durch die Anlage einer Ausgleichsfläche für das Rebhuhn im Umfeld des Plangebietes (vgl. **Maßnahme A<sub>CEF</sub> 2**) entstehen Strukturen zur Förderung des Insektenreichtums, sodass die Ausgleichsfläche gleichzeitig als neues Nahrungshabitat für Fledermäuse fungiert.

### 8.1.3 Eintritt von Verbotstatbeständen

Für keine der im Gebiet vorkommenden Säugetierarten gehen bei Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen Auswirkungen von dem Vorhaben aus, die einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen.

## 8.2 Avifauna

### 8.2.1 Betroffenheit

#### Brutvögel mit Bindung an Gewässer (Gilde 1):

Im UG wurden keine Brutvögel der Gilde 1 kartiert.

#### Brutvögel mit Bindung an Gebäude (Gilde 2):

#### **Bachstelze und Hausrotschwanz**

Bei den Arten der Gilde 2 handelt es sich um Kulturfolger. Die Brutplätze befinden sich an Gebäuden, in Ställen und anderen zugänglichen Gebäuden, von einigen Arten werden auch Brücken, Schächte, Strommasten und Nischen sowie Halbhöhlen angenommen.

Beide Arten sind störungstolerant und weisen nur sehr geringe Fluchtdistanzen von 10 – 15 m auf. Die Bachstelze und der Hausrotschwanz wurden mit Brutverdacht im Bereich der Betriebsgebäude des Kohlehafens festgestellt.

Im direkten Umfeld der Bauarbeiten (bis 15 m) sind durch den Baubetrieb Störungen von Gebäudebrütern in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich, die über das bereits vorhandene Maß hinausgehen und innerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Ende Juli) bis hin zur Aufgabe des Geleges führen oder die Altvögel vom Versorgen der Jungvögel abhalten können (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG). Weiterhin können im Zuge der Abrissarbeiten in den Gebäuden vorhandene Gelege zerstört sowie Nestlinge verletzt oder getötet werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Bau- und anlagebedingt gehen Brutplätze der beiden besonders geschützten Vogelarten Bachstelze und Hausrotschwanz dauerhaft verloren (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

### **Rauchschwalbe (RL D: V, RL Nds: 3)**

Die Rauchschwalbe ist ein Mitteleuropa ein ausgesprochener Kulturfolger in offenen Landschaften. Die Art brütet an Gebäuden, in Stallungen, an Brücken und Schächten. Sie nutzt alte Nester immer wieder. Brutplätze liegen vor allem in Dörfern und Einzelhäusern des ländlichen Raums, deutlich weniger als bei der Mehlschwalbe in städtischen Siedlungen. Die Siedlungsdichte nimmt mit zunehmender Verstädterung ab. Nahrungsjagd meist in Nestnähe auf offenen Flächen. Als Nahrung dienen überwiegend Fluginsekten. Die Rauchschwalbe unterliegt einem zunehmenden Nistplatzverlust (wohl deshalb, weil die Nester meist im Inneren von Gebäuden, vor allem in Viehställen, Scheunen usw. angelegt werden) und Nahrungsverlust durch die Intensivierung der Landwirtschaft. Ankunft am Brutplatz im April, Brut ab Ende April/Mai, Brutzeitende Ende September. Großflächige Röhrichtbestände werden vor und nach der Brutzeit als Massenschlafplätze aufgesucht. Die Art ist ein Langstreckenzieher und überwintert südlich der Sahara.

Die Art ist sehr störungstolerant und weist eine geringe Fluchtdistanz von 10 m auf. In den Betriebsgebäuden des Kohlehafens konnten mindestens sieben besetzte Nester der Art festgestellt werden. Die Rauchschwalbe nutzte nahezu das gesamte Plangebiet zur Nahrungssuche.

Im direkten Umfeld der Bauarbeiten (bis 10 m) sind durch den Baubetrieb Störungen der Rauchschwalbe in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich, die über das bereits vorhandene Maß hinausgehen und innerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Ende Juli) bis hin zur Aufgabe des Geleges führen oder die Altvögel vom Versorgen der Jungvögel abhalten können (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG). Weiterhin können im Zuge der Abrissarbeiten in den Gebäuden

vorhandene Gelege zerstört sowie Nestlinge verletzt oder getötet werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Bau- und anlagebedingt gehen Brutplätze der Rauchschnalbe dauerhaft verloren (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

### **Turmfalke (EG-VO A: streng geschützt; RL Nds: V)**

Der Turmfalke besiedelt offene Kulturlandschaften aller Art mit Nistmöglichkeiten an Waldrändern, eingestreuten Feldgehölzen, Alleen, Baumgruppen oder Einzelbäumen. Offenland mit niedriger oder lückiger Vegetation wird bevorzugt zur Jagd aufgesucht. Neben Bäumen werden auch Felswände, Strommasten und Gebäude genutzt, auch Nistkästen werden angenommen. Häufig werden alte Nester von Rabenvögeln, Tauben, Greifvögeln oder Reihern vom Turmfalke nachgenutzt. Der Brutplatz und das Jagdrevier des Turmfalken müssen sich nicht räumlich decken, sodass insbesondere bei Bruten in Städten das Jagdrevier in Einzelfällen mehrere Kilometer entfernt liegen kann. Der Nistplatz und das Jagdrevier werden vehement gegen Artgenossen verteidigt. Insbesondere Altvögel weisen eine hohe Nistplatztreue auf.

Turmfalken sind Standvögel oder Teilzieher, regional treten auch Durchzügler auf. Die Eiablage beginnt im April und Mai. In der Regel findet nur eine Jahresbrut statt. Bis Ende Juli sind die Jungen flügge, bleiben jedoch noch etwa vier Wochen bis zur Selbstständigkeit zusammen.

Der Turmfalke weist eine mittlere Fluchtdistanz von 100 m auf. Auf einem Kran im Bereich des Kohlehafens konnte ein Brutnachweis des Turmfalken erbracht werden. Die Altvögel konnten regelmäßig nahezu im gesamten UG bei der Nahrungssuche beobachtet werden.

Im weiteren Umfeld der Bauarbeiten (bis 100 m) sind durch den Baubetrieb Störungen des Turmfalken in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich, die über das bereits vorhandene Maß hinausgehen und innerhalb der Brutzeit (April bis Juli) bis hin zur Aufgabe des Geleges führen oder die Altvögel vom Versorgen der Jungvögel abhalten können (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG). Weiterhin können bei einem Rückbau des nordöstlich des Rohrwasserbeckens stehenden Strommasten vorhandene Gelege zerstört sowie Nestlinge verletzt oder getötet werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Bau- und anlagebedingt geht ein Brutplatz des Turmfalken dauerhaft verloren (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

### Brutvögel der Röhrichte, Rieder und Hochstaudenfluren (Gilde 3):

#### **Sumpfrohrsänger**

Brutvögel, welche dieser Gilde zuzuordnen sind, sind während der Brutzeit eng an Röhricht- oder Staudenbestände gebunden, außerhalb der Brutzeit sind Vorkommen dagegen auch au-

ßerhalb dieser Habitatstrukturen möglich. Im UG wurde der Sumpfrohrsänger mit einem Brutverdacht und einer Brutzeitfeststellung kartiert. Im Zuge der Errichtung des Industriegebietes kann es im Falle von brütenden Sumpfrohrsängern zur Zerstörung von Gelegen sowie der Tötung noch nicht flügger Jungvögel kommen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Außerdem kann die Fläche durch das Bauvorhaben nicht mehr als Brutstätte genutzt werden, womit ein Verbotstatbestand nach §44 (1) Nr. (3) vorliegt.

#### Brutvögel mit Bindung an ältere Baumbestände (Gilde 4):

##### **Blaumeise, Kohlmeise**

Alle Brutvögel dieser Gilde sind auf ältere Baumbestände angewiesen, und besiedeln neben Laub- und Mischwäldern auch halboffene Landschaften mit Feldgehölzen, sofern ältere Baumbestände vorhanden sind. Sowohl die Blau- als auch die Kohlmeise nutzen Baumhöhlen zur Jungenaufzucht.

Beide Arten sind störungstolerant und weisen nur eine sehr geringe Fluchtdistanz von 5 m auf. Sie wurden innerhalb der Gehölzbestände im Randbereich des Vorhabengebietes mit Brutverdacht nachgewiesen.

Im Rahmen der Bauarbeiten müssen einzelne Gehölze gefällt werden, wobei jedoch keine älteren Gehölze oder Höhlenbäume betroffen sind. Der größere Gehölzbestand westlich des Kohlehafens bleibt erhalten. Daher sind Brutplätze beider Arten von den Baumaßnahmen nicht direkt betroffen. Erhebliche Störungen sind aufgrund der hohen Störungstoleranz sowie der daraus resultierenden geringen Fluchtdistanz nicht zu erwarten.

##### **Grünspecht (BNatSchG: streng geschützt)**

Der Grünspecht besiedelt bevorzugt halboffene, reich gegliederte Kulturlandschaften mit Weiden, Wiesen und Hochstammobstwiesen, aufgelockerten Altholzbeständen, Feld- und Ufergehölzen sowie Baumhecken. Weiterhin ist die Art in Parks, Ortsrandlagen, Gärten, am Rand von Laub- und Mischwäldern sowie auf Lichtungen, Waldwiesen und stark aufgelichteten Bereichen vertreten. Dichte Nadelwälder werden dagegen gemieden. Der Grünspecht ist auf ausreichend alte Gehölze angewiesen, in denen er seine Höhlen anlegen kann. Neben selbst angelegten Baumhöhlen nutzt der Grünspecht auch von anderen Spechtarten angelegte Baumhöhlen.

Der Grünspecht ist ein Standvogel mit ausgeprägter Reviertreue. Im Winter zieht er teilweise weiter umher und erscheint dann häufig auch in Gärten. Die Eiablage erfolgt ab Anfang April bis Mitte Mai. Es erfolgt nur eine Jahresbrut, es können bei Gelegeverlust jedoch bis zu zwei Nachgelege produziert werden. Die Jungen sind bis Mitte Juli flügge. Die Jungvögel wandern

nach Auflösung des Familienverbandes in benachbarte Reviere ab, die i. d. R. nicht weiter als 30 km vom Geburtsort entfernt liegen.

Der Grünspecht weist eine mittlere Fluchtdistanz von 60 m auf. In dem Gehölzstreifen am südlichen Rand der Kohlelagerfläche bestand 2023 ein Brutverdacht für den Grünspecht.

Im Rahmen der Bauarbeiten müssen einzelne Gehölze gefällt werden, wobei jedoch keine älteren Gehölze oder Höhlenbäume betroffen sind. Der größere Gehölzbestand westlich des Kohlehafens bleibt erhalten. Der Grünspecht wurde einmalig zur Brutzeit am östlichen Rand des Plangebietes erfasst. Der Brutplatz befindet sich außerhalb des Plangebietes. Somit ist die Art von den Baumaßnahmen nicht betroffen. Erhebliche Störungen des Grünspechts können aufgrund der ausreichenden Entfernung zum Vorhaben ausgeschlossen werden.

#### Brutvögel mit Bindung an Gebüsche und sonstige Gehölze (Gilde 5):

**Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Fitis, Gelbspötter, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Zilpzalp**

Alle Arten, die dieser ökologischen Gilde zugeordnet werden, benötigen Gehölzbestände als wesentliche Habitatelemente. Dies können Gebüsche sowie verschiedenste Gehölze, z. B. Hecken, Feldgehölze, Wallhecken und Einzelbäume sein. Die oben aufgeführten Arten stellen landesweit häufige Brutvögel dar, die insbesondere in gehölzreichen Gebieten über stabile Bestände verfügen. Die drei Arten Gelbspötter, Nachtigall und Stieglitz werden aufgrund abnehmender Bestände auf der Vorwarnliste Niedersachsens geführt.

Die Rabenkrähe weist in der freien Landschaft eine hohe Fluchtdistanz von bis zu 120 m auf, die Fluchtdistanz der Art ist im Siedlungsbereich jedoch deutlich geringer. Die weiteren Arten dieser Gilde sind störungstolerant und weisen nur sehr geringe Fluchtdistanzen von 5 – 20 m auf.

Die aufgeführten Arten kommen besonders im westlichen Teil des UG mit Brutverdacht und Brutzeitfeststellung vor, der als Waldfläche erhalten werden soll, aber auch im Bereich des Walls zwischen Kohlehafen und Ackerfläche. Neben weit verbreiteten Arten, wie Zilpzalp, Mönchs-, Dorn-, und Klappergrasmücke kommen auch die aufgrund abnehmender Bestände in Deutschland und/ oder Niedersachsen auf der Vorwarnliste geführten Arten Gelbspötter (ein Revier und eine Brutzeitfeststellung), Nachtigall (zwei Reviere und eine Brutzeitfeststellung) und Stieglitz (ein Revier) im UG vor.

Im direkten Umfeld der Bauarbeiten (bis 20 m) sind durch den Baubetrieb Störungen von Brutvögeln der Gehölzbestände in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm,

Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich, die über das bereits vorhandene Maß hinausgehen und innerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Ende Juli) bis hin zur Aufgabe des Geleges führen oder die Altvögel vom Versorgen der Jungvögel abhalten können (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG). Im Zuge der Umsetzung des geplanten Industriegebietes ist davon auszugehen, dass Gehölze auf der Vorhabenfläche gefällt werden müssen. Die Gehölze im Randbereich sollen jedoch erhalten bleiben. Während den Gehölzfällungen können somit vorhandene Gelege zerstört sowie Nestlinge verletzt oder getötet werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

### **Bluthänfling (RL D: 3; RL NDS: 3):**

Der Bluthänfling besiedelt offene bis halboffene Landschaften, die von Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen sowie einer niedrigen, samentragenden Krautschicht geprägt sind. Geeignete Habitate finden Bluthänflinge z. B. in heckenreichen Agrarlandschaften, auf Heideflächen, Ödländern, Ruderalflächen sowie an Offenland angrenzenden Gärten und Parks. Auch dörflich gelegene Bereiche und Einzelhöfe kommen in Frage. Außerhalb der Brutzeit nutzen Bluthänflinge insbesondere Ruderalflächen, Ödland, abgeerntete Felder und Deponien zur Nahrungssuche.

Mitteuropäische Bluthänflinge sind Standvögel, zur Zugzeit kommen Durchzügler und Wintergäste hinzu. Als Freibrüter legt die Art ihre Nester in dichten Hecken und Büschen von Laub- oder Nadelgehölzen an. Bluthänflinge brüten oftmals in kleinen Kolonien. Legebeginn ist im April oder Mai, häufig erfolgen zwei Jahresbruten. Häufig sind die Junge bis Ende Juli flügge, zum Teil kann sich die Brutperiode auch bis in den August ziehen.

Der Bluthänfling ist störungstolerant und weist nur eine sehr geringe Fluchtdistanz von 15 m auf. Im Bereich des Walls liegt eine Brutzeitfeststellung für den Bluthänfling vor. Im Bereich des Kohlehafens konnte er zudem bei der Nahrungssuche beobachtet werden.

Im direkten Umfeld der Bauarbeiten (bis 15 m) sind durch den Baubetrieb Störungen des Bluthänflings in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich, die über das bereits vorhandene Maß hinausgehen und innerhalb der Brutzeit (April bis Juli/ August) bis hin zur Aufgabe des Geleges führen oder die Altvögel vom Versorgen der Jungvögel abhalten können (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG). Im Zuge der Umsetzung des geplanten Industriegebietes ist davon auszugehen, dass Gehölze auf der Vorhabenfläche gefällt werden müssen. Während den Gehölzfällungen können somit vorhandene Gelege zerstört sowie Nestlinge verletzt oder getötet werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

**Gartengrasmücke (RL NDS: 3 RL Bergland mit Börden: 3):**

Die Gartengrasmücke besiedelt gebüschreiches Offenland, kleine Feldgehölze und lichte Wälder mit einer ausgeprägten Strauch- und Staudenschicht sowie gebüschreiche Gärten. In Wäldern brütet sie selten im Innern, sondern bevorzugt gebüsch- und strauchreiche Waldränder und mit Büschen gesäumte Waldschneisen.

Die Gartengrasmücke ist ein Langstreckenzieher und überwintert südlich der Sahara in der Sahelzone. Ende April/ Anfang Mai erscheint die Gartengrasmücke an ihren Brutplätzen. Das Nest wird dicht über dem Boden in einem dichten Busch versteckt angelegt. Ab Mai erfolgt die Eiablage, wobei sich beide Partner beim Brüten abwechseln. In Mitteleuropa findet i. d. R. nur eine Jahresbrut statt. Bei Verlust des Geleges kann es jedoch noch bis Anfang Juli zu Ersatzbruten kommen. Bis August sind die Jungen flügge, seltener erst Anfang September. Bis Ende September befindet sich bereits ein Großteil der Gartengrasmücken auf dem Zug in die Überwinterungsgebiete.

Die Gartengrasmücke ist störungstolerant und weist nur eine sehr geringe Fluchtdistanz von 10 m auf. Im Untersuchungsgebiet konnte die Gartengrasmücke mit einem Revier und einer Brutzeitfeststellung in den Gehölzbeständen westlich des Kohlehafens erfasst werden.

Im direkten Umfeld der Bauarbeiten (bis 10 m) sind durch den Baubetrieb Störungen der Gartengrasmücke in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich, die über das bereits vorhandene Maß hinausgehen und innerhalb der Brutzeit (Mai bis August) bis hin zur Aufgabe des Geleges führen oder die Altvögel vom Versorgen der Jungvögel abhalten können (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG). Im Zuge der Umsetzung des geplanten Industriegebietes ist davon auszugehen, dass Gehölze auf der Vorhabenfläche gefällt werden müssen. Während den Gehölzfällungen können somit vorhandene Gelege zerstört sowie Nestlinge verletzt oder getötet werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

**Brutvögel mit Bindung an Offenlandstrukturen (Gilde 6):****Goldammer, Wiesenschafstelze**

Arten dieser Gilde benötigen offene bis halboffenes Gelände, welches neben Deckung bietender Vegetation auch vegetationslose Bereiche sowie Sitzwarten aufweist. Viele Arten dieser Gilde legen ihre Nester am Boden bzw. in Bodennähe an. Im Untersuchungsgebiet sind solche Habitatstrukturen insbesondere in den Randbereichen des Walls und den Ackerflächen im Norden zu finden. Die Goldammer wird aufgrund abnehmender Bestände auf der Vorwarnlisten Niedersachsens geführt. Beide Arten sind störungstolerant und weisen nur sehr geringe Fluchtdistanzen von 10 – 20 m auf.

**Feldlerche (RL D: 3; RL NDS: 3):**

Als Brutvogel der Offenlandschaft brütet die Feldlerche in Bereichen, die weitgehend frei von Gehölzen und ähnlichen Vertikalstrukturen sind. Hierzu zählen vor allem Ackerflächen, Moorgebiete, Heiden, Salzwiesen und Grünlandbereiche. Sie bevorzugt abwechslungsreiche Kraut- und Grasschichten mit offenen Stellen, wobei besonders feuchte Böden und Flächen mit vertikalen Strukturen häufig gemieden werden. Auf Ackerflächen werden durchschnittlich Siedlungsdichten von 2 – 4 Revieren / 10 ha erreicht.

Die Feldlerche ist ein Zugvogel der in den schneefreien Gebieten in Süd- und Westeuropa, sowie am Nordrand der Sahara überwintert. Das Brutgebiet wird meist ab Februar besiedelt, die Eiablage beginnt in Abhängigkeit von der Witterung ab Ende März. Der Familienverbund bleibt meist bis Herbst zusammen und schließt sich anschließend zu größeren Trupps zusammen.

Die Feldlerche ist störungstolerant und weist nur eine sehr geringe Fluchtdistanz von 20 m auf. Sie zeigt jedoch ein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber geschlossenen Vertikalstrukturen von je nach Ausprägung der Strukturen bis zu 100 m. Für die Feldlerche liegen zwei Brutzeitfeststellungen am nördlichen Rand des Plangebietes vor.

Im näheren Umfeld der Bauarbeiten (bis 20 m) sind durch den Baubetrieb Störungen der Feldlerche in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich, die über das bereits vorhandene Maß hinausgehen und innerhalb der Brutzeit (März bis Juli) bis hin zur Aufgabe des Geleges führen oder die Altvögel vom Versorgen der Jungvögel abhalten können (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG). Im Zuge der Baufeldfreimachung können vorhandene Gelege zerstört sowie Nestlinge verletzt oder getötet werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Bau- und anlagebedingt gehen zwei Feldlerchenrevier auf der Ackerfläche unter Berücksichtigung des Meideverhaltens gegenüber Vertikalstrukturen dauerhaft verloren (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

**Rebhuhn (RL D: 2; RL NDS: 2)**

Das Rebhuhn ist ein typischer Kulturfolger und besiedelt kleinflächig gegliederte Ackerlandschaften mit Fruchtwechsel- oder Mehrfruchtwirtschaft, in denen Hecken, Büsche, sowie Feld- und Wegränder über das ganze Jahr genügend Nahrung und Deckung bieten. Krautreiche Randstreifen sind somit ein elementarer Bestandteil des Bruthabitats. Auch Grünländer, Tagebaupläche und Industriebrachen werden teilweise vom Rebhuhn besiedelt. Die Art bevorzugt trockenen Untergrund und klimatisch milde Niederungsgebiete.

Die Siedlungsdichten des Rebhuhns betragen meist 0,2 – 1,7 Brutpaare / 100 ha.



Das Rebhuhn ist ein Standvogel der ganzjährig im Brutgebiet anwesend ist. Die Brutperiode beginnt Anfang April mit der Eiablage und endet meist Ende Juli. Als Nestflüchter verlassen die Jungvögel nach dem Schlupf den Niststandort. Obwohl die Jungvögel bereits nach 5 Wochen selbstständig sind bleibt der Familienverbund bis in den Winter bestehen.

Das Rebhuhn ist wenig störungstolerant und weist eine mittlere Fluchtdistanz von 50 – 100 m auf. Für das Rebhuhn besteht Brutverdacht am nördlichen Rand des Walls und den angrenzenden Ackerflächen.

Im Umfeld der Bauarbeiten (bis 100 m) sind durch den Baubetrieb Störungen des Rebhuhns in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich, die über das bereits vorhandene Maß hinausgehen und innerhalb der Brutzeit (März bis Juli) bis hin zur Aufgabe des Geleges führen oder die Altvögel vom Versorgen der Jungvögel abhalten können (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG). Im Zuge der Baufeldfreimachung können vorhandene Gelege zerstört sowie Nestlinge verletzt oder getötet werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Bau- und anlagebedingt geht ein Revier des Rebhuhns dauerhaft verloren (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

#### Nahrungsgäste (Gilde 7):

#### **Schwarzmilan (V-RL Anhang I), Mehlschwalbe (RL D: 3; RL Nds.: 3), Waldohreule (EG-VO A; RL Nds.: 3)**

Drei Vogelarten wurden im Zuge der Kartierungen ausschließlich als Nahrungsgäste erfasst, deren Brutplätze sich außerhalb des Untersuchungsgebietes befanden. Insbesondere die Ackerflächen wurden regelmäßig von Mehlschwalben, die auf dem östlich angrenzenden Firmengelände brüten, sowie von den im UG brütenden Rauchschnalben aufgesucht. Einmalig konnte ein Schwarzmilan bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Im Rahmen der Fledermauskartierung wurden zudem Waldohreulen mit flüggen Jungvögeln im Bereich der Kohlehafens erfasst.

Die großflächige Versiegelung des Plangebietes und der damit einhergehende Rückgang von Beutetieren sowie samentragenden Stauden resultieren in einem Verlust eines Teils des Nahrungsgebietes von als Nahrungsgästen auftretenden Vogelarten. Da Nahrungsgäste jedoch außerhalb des Vorhabengebietes brüten und kleinräumig auf andere Flächen mit hohem Nahrungsangebot in der weiteren Umgebung ausweichen können, ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von Nahrungsgästen auszugehen.

### **8.2.2 Vermeidungsmaßnahmen**

Um ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist hinsichtlich der Brutvögel die Umsetzung einiger Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Um in bzw. an den vorhandenen Gebäuden brütende Vogelarten nicht zu stören, verletzen oder zu töten, ist eine Kontrolle der Gebäude durch einen Biologen vor Abriss erforderlich (**Maßnahme V/M 1**). Ein Abriss ist nur bei Nichtbesatz unmittelbar nach der Besatzkontrolle möglich. Sollten brütende Vogelarten vorgefunden werden, ist mit dem Abriss dieses Gebäudes zu warten, bis die Jungvögel flügge sind und das Nest verlassen haben.

Um ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, wird eine Bauzeitenregelung (**Maßnahme V/M 3**) festgelegt, die das Entfernen von Gehölzen sowie die Einrichtung der Baufläche ausschließlich auf den Zeitraum zwischen dem 01.10. und Ende Februar des Folgejahres beschränkt. Außerdem werden die Abrissarbeiten und der Beginn des Baus auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit, also nur zwischen dem 01.09. und dem 28./29.02. des Folgejahres, beschränkt (**Maßnahme V/M 4**). Dadurch wird verhindert, dass Gelege zerstört sowie Nestlinge verletzt oder getötet werden.

Sollten die Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit fortgesetzt werden, so muss dies kontinuierlich ohne längere Unterbrechung der Arbeiten erfolgen. Somit ist gewährleistet, dass sich störungsempfindliche Brutvögel nicht im unmittelbaren Umfeld der Vorhabenfläche ansiedeln, sondern auf gleichwertige Flächen in der Umgebung ausweichen.

Für die Arten Bluthänfling und Gartengrasmücke sind Ersatzhabitats zu schaffen. Zwar befinden sich zwei der Reviere der störungstoleranten Gartengrasmücke in dem Gehölzbestand, der bestehen bleibt, jedoch wurde ein weiteres Revier im Bereich des Walls nachgewiesen. Beide Arten profitieren von der Anlage einer Heckenstruktur (**Maßnahme A<sub>CEF</sub> 1**), die als Leitlinienstruktur für die Fledermäuse angelegt werden muss.

Für das Rebhuhn, das im Bereich des Walls, der den Kohlehafen von den nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen begrenzt, nachgewiesen wurde, und die Feldlerche, die mit zwei Brutzeitfeststellungen im Norden des Plangebietes nachgewiesen wurde, muss ein Ersatzlebensraum in Form eines artenreichen Blühstreifens geschaffen werden (**Maßnahme A<sub>CEF</sub> 2**). Pro Brutpaar der Feldlerche ist ein Ausgleich von 0,25 ha erforderlich. Die Fläche ist als dauerhafter Blühstreifen anzulegen und muss eine lückige Vegetationsstruktur aufweisen. Weiterhin müssen Vertikalstrukturen (Siedlungen, Masten, Straßen, häufiger frequentierte Feldwege, Wälder) mindestens 50 m entfernt sein.

Für die Initialsaat sowie für folgende Einsaaten muss eine Saatgutmischung aus zertifizierter Herkunft (Ursprungsgebiet 6 – Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz) verwendet werden, welche niedrigwüchsige, kräuterreiche und regionaltypische Wildpflanzen beinhaltet. Bezüglich der Saatgutmenge sollten auf die Blühstreifen, abhängig von der Mischung sowie des Standorts und der Bonität des Bodens, maximal 4-7 kg ausgebracht werden. Bei Flächen mit einer hohen Bodengüte oder auch einem erhöhten Restdüngergehalt muss die Aussaatmenge

darauf abgestimmt und die Artenauswahl angepasst werden. Die Mischung kann behelfsmäßig zur Hälfte mit Getreide oder Leinsamen versetzt werden.

Bis spätestens zum 30. April hat eine lückige Ansaat zu erfolgen. Auch Herbstaussaaten sind von August bis Mitte September möglich, wobei hierbei auch frostempfindliche und einjährige Kulturarten verzichtet werden muss.

Die Bearbeitung der Maßnahmenflächen kann nur unter der Berücksichtigung der Brutzeiten erfolgen. Entsprechend dürfen bis auf die Einsaat bis Mitte April keine Maßnahmen im Zeitraum von Ende März bis Ende Mai durchgeführt werden.

Um vielfältige Strukturen zu entwickeln sowie zur Verlängerung der Blühaspekte sind Pflegeschnitte notwendig. Diese haben alternierend auf maximal 30 % der Fläche zu erfolgen. Sie dürfen auch bei einem abweichenden Verhältnis 50 % der Blühstreifen/-fläche nicht überschreiten. Pro Jahr sollen maximal zwei Schnitte durchgeführt werden. Um die Bodennester der Feldlerche nicht zu gefährden, soll die erste Mahd nach der ersten Brut (25.05.-15.06.) und die zweite Mahd nicht vor der Zweitbrut (vor dem 15.08.) erfolgen. Es ist zu beachten, dass die Schnitthöhe nicht unter 15-20 cm liegen darf und dass das Mahdgut zu entfernen ist.

Um die lückigen Bestände zu erhalten und die Dominanzen einzelner Arten vorzubeugen, können die Maßnahmenflächen alle vier Jahre umgebrochen werden.

Es erfolgt nach der Aussaat in der Etablierungsphase eine einjährige Entwicklungspflege der Bestände. Einjährige Ruderalarten müssen vor der Samenreife in 20 cm Höhe gemulcht oder geschlegelt werden. Somit ist im ersten Jahr nach der Ansaat der erste Pflegeschnitt ab dem 10. Juli durchzuführen. Das in diesem Zusammenhang anfallende Mahdgut kann auf den Flächen verbleiben und wird nicht genutzt. Wenn es sich um eine Herbstansaat handelt, ist ein erster Pflegeschnitt häufig schon im Frühjahr des ersten Jahres nötig.

Ab dem zweiten Jahr nach der Aussaat ist eine Folgepflege nötig. Auf Flächen mit einer hohen Biomasseproduktion wird ein erster Mulchschnitt hälftig im ausgehenden Winter bis spätestens Mitte März durchgeführt. Ebenfalls hälftig erfolgt das Mähen und Schlegeln während der Vegetationsperiode. Ab dem 10. Juli erfolgt der zweite Mulchschnitt hälftig mit einer Schnitthöhe von mindestens 15 cm.

Es gilt ein grundsätzliches Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutz- und Düngemitteln. So wird die Nahrungssituation für Insekten verbessert und als Konsequenz auch die Nahrungsgrundlage für die Feldlerche und das Rebhuhn.

Neben der Blühfläche ist ackerseits zudem jeweils eine Schwarzbrache als Rotationsbrache von mindestens 3 m Breite anzulegen, auf welcher eine Selbstbegrünung zuzulassen ist. Die

Wirksamkeit der Habitatqualität ist nur in Kombination der Schwarzbrachen mit nebeneinanderliegenden Blühstreifen gegeben. Ebenso wie auf den Blühflächen ist auch auf der Schwarzbrache jeglicher Düngemittel- und Pestizideinsatz zu unterlassen. Ab dem Anlagejahr erfolgt auf den Schwarzbrachefflächen eine Unterhaltungspflege. Es wird nicht eingesät. Bei Bedarf wird ein aufkommender Pflanzenbewuchs mithilfe einer Bodenfräse, eines Grubbers oder einer Egge entfernt. Bei starkem Pflanzenaufwuchs erfolgt dies gegebenenfalls kontinuierlich alle 3-4 Wochen.

Durch den Abriss der Betriebsgebäude kommt es zu einem Verlust von Fortpflanzungsstätten gebäudebrütender Vogelarten, der durch das Ausbringen geeigneter Nisthilfen auszugleichen ist (**Maßnahme A<sub>CEF</sub> 3**). Der Verlust der Brutplätze der Bachstelze und des Hausrotschwanzes ist im Verhältnis 1:2 (vier Nisthilfen) auszugleichen in Form von Halbhöhlenkästen auszugleichen, die auf dem Gelände des Industriegebietes angebracht werden. Gleiches gilt für den Verlust des Brutplatzes des Turmfalken. Insgesamt müssen zwei Nistkästen ausgebracht werden, wovon einer vor Abriss der Gebäude funktionsfähig sein muss. Im Rahmen des Rückbaukonzeptes wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Peine, die Errichtung einer Turmfalkennisthilfe auf dem östlich an das Plangebiet angrenzenden Firmengelände vereinbart. Eine weitere Nisthilfe sollte an eines der geplanten Gebäude des Industriegebietes angebracht werden. Der Verlust von mindestens sieben besetzten Nestern der Rauchschnalbe kann durch die Errichtung eines Rauchschnalbenquartiers erfolgen. Dieses sollte einem offengelassenen Stall/Carport ähneln und an drei Seiten geschlossen sein, da Rauchschnalben im Gegensatz zu Mehlschnalben nicht außen an Fassaden brüten, sondern geschützte Bereiche in Ställen oder unter Brücken bevorzugen. Der Standort sollte in der Nähe der offenen Feldflur und somit den geeigneten Nahrungshabitaten liegen. Der Bereich westlich des Gehölzbestandes westlich des Plangebietes eignet sich dafür. Alternativ können geplante offene/halboffene Gebäude (z. B. überdachte (Fahrrad-)Parkplätze) mit mindestens 14 Kunstnestern versehen werden.

### 8.2.3 Eintritt von Verbotstatbeständen

Für keine der im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten gehen bei Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen Auswirkungen von dem Vorhaben aus, die einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen.

## 8.3 Amphibien

### 8.3.1 Betroffenheit

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass der im an das UG angrenzenden Gewässer nachgewiesene Kammmolch sowie weitere Amphibienarten das UG als Landlebensraum nutzen, können Amphibien durch den Bau getötet werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Sollte der Bau zum Zeitpunkt der Amphibienwanderung erfolgen, liegt ebenfalls ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG vor. Außerdem kommt es durch die Errichtung des neuen Industriegebiets möglicherweise zum Teilverlust und einer Fragmentierung des Landlebensraums für die Amphibien, was einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG bedeuten würde. Das unmittelbare Umfeld des Gewässers ist jedoch von Gehölzflächen umgeben, die sich sowohl in einem Streifen nach Norden und um die östlich des UG vorhandenen Lagerflächen des dortigen Vertriebs als auch nach Osten entlang des Mittellandkanals ziehen und für die Amphibien als Landlebensraum fungieren können.

### 8.3.2 Vermeidungsmaßnahmen

Um ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, sollte ein geeigneter Amphibienschutzzaun im Zeitraum von Ende Februar bis Mitte/ Ende Oktober errichtet werden, der das Gewässer vom Baugebiet trennt (**Maßnahme V/M 5**), um das Einwandern von Amphibien auf die Baufläche zu verhindern. Um ein Untergraben des Zauns durch Amphibien auszuschließen, muss der Zaun auf seiner gesamten Länge 10 cm in den Boden eingelassen werden. Der Zaun sollte vom Mittellandkanal bis zur Straße im Norden des Gebiets führen, um ein Vorbeilaufen der Amphibien zu verhindern und auf der Plangebietsseite Eimer aufweisen, damit sowohl das Einwandern auf die Fläche verhindert wird als auch bereits auf der Fläche vorhandene Amphibien während der Laichzeit umgesiedelt werden können. Weiterhin dürfen Gehölzflächen bei der Entfernung der Gehölze nicht mit schwerem Gerät befahren werden, um im Boden und im Bereich der Wurzeln überwinternde Amphibien nicht zu beeinträchtigen. Ein Ziehen der Wurzelstubben ist erst ab April möglich, wenn die Tiere ihr Überwinterungshabitat verlassen haben (**Maßnahme V/M 6**).

### 8.3.3 Eintritt von Verbotstatbeständen

Für keine der im Gebiet potenziell vorkommenden Amphibienarten gehen bei Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen Auswirkungen von dem Vorhaben aus, die einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen.

## 9 ZUSAMMENFASSUNG DER ERFORDERLICHEN ARTENSCHUTZMAßNAHMEN

In der folgenden Tabelle (Tabelle 4) sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung der Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG in einer Übersicht zusammengestellt.

Tabelle 4: Übersicht der geplanten Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen

<b>Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Zuge der Durchführung der Baumaßnahme</b>		
	<b>Maßnahme</b>	<b>Zielart</b>
V/M 1	<b>Kontrolle der Gebäude vor Beginn der Abrissarbeiten auf übertagende Fledermäuse und Brutvögel</b>	Fledermäuse, Hausrotschwanz, Bachstelze, Rauchschwalbe, Turmfalke
V/M 2	<b>Reduzierung nächtlicher Beleuchtung des Industriegebietes auf ein Mindestmaß</b>	Fledermäuse
V/M 3	<b>Bauzeitenregelung</b> (Gehölzfällungen und Einrichtung der Baufelder zwischen dem 01.11. bis Ende Februar des Folgejahres)	Brutvögel
V/M 4	<b>Beschränkung des Baubeginns</b> auf den Zeitraum vom 01.09. bis 28.02.	Brutvögel
V/M 5	<b>Errichtung eines Amphibienschutzzauns</b> zwischen dem Gewässer und dem Baubereich im Zeitraum von Ende Februar bis Mitte/ Ende Oktober	Amphibien
V/M 6	<b>Kein Befahren der Gehölzflächen mit schwerem Gerät und Ziehen der Wurzelstöcke erst ab April eines Jahres</b>	Amphibien
ACEF 1	<b>Anlage einer Heckenstruktur</b>	Fledermäuse, Bluthänfling, Gartengrasmücke
ACEF 2	<b>Anlage einer artenreichen Blühstreifens</b>	Fledermäuse, Feldlerche, Rebhuhn
ACEF 3	<b>Ausbringen von Nistkästen/Nisthilfen</b>	Rauchschwalbe, Turmfalke, Hausrotschwanz, Bachstelze

## 10 ZUSAMMENFASSUNG

Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ergeben sich unter den Vorkommen aller als artenschutzrechtlich relevant zu betrachtenden Arten aus den Gruppen der Säuger, Vögel und Amphibien potenzielle Beeinträchtigungen durch den Bau und das Bestehen des Industriegebietes.

Durch die Kontrolle der Gebäude vor Abriss auf übertagende Fledermäuse und brütende Vogelarten kann ein Töten von Individuen im Rahmen der Abrissarbeiten verhindert werden.

Unter Einhaltung einer zeitlichen Beschränkung der Gehölzfällungen und Baufeldfreimachung sowie des Baubeginns außerhalb der Brutzeit, kann das Eintreten baubedingter Beeinträchtigungen, die einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG zur Folge haben, für sämtliche vorkommenden Brutvogel- und Fledermausarten verhindert werden.

Im Zeitraum von Ende Februar bis Mitte/ Ende Oktober muss ein geeigneter Schutzzaun zwischen dem Baugebiet und dem angrenzenden Gewässer errichtet werden, um das Einwandern von Amphibien ins Baufeld zu verhindern und bereits im Gebiet vorhandene Amphibien bei ihrer Wanderung in Richtung des Gewässers abzufangen und in das Laichgewässer zu überführen.

Um den dauerhaften Verlust von Bruthabitaten gehölzbrütender Vogelarten bzw. Leitlinienstrukturen für Fledermäuse auszugleichen ist die Anlage einer Heckenstruktur erforderlich. Durch die Anlage eines artenreichen Blühstreifens kann der Verlust der Brutreviere der bestandsgefährdeten Feldlerche sowie des deutschlandweit stark gefährdeten Rebhuhns kompensiert werden. Der damit einhergehende Insektenreichtum dient auch den im Umfeld jagenden Fledermäusen. Das Ausbringen geeigneter Nisthilfen für Hausrotschwanz, Bachstelze und Turmfalke sowie die Errichtung eines Rauchschwalbenquartiers ist durch den dauerhaften Verlust der Brutplätze erforderlich. Durch eine nächtliche Reduzierung der Beleuchtung des Industriegebietes auf ein Mindestmaß können die anlagebedingten Auswirkungen auf im Umfeld jagende Fledermäuse verhindert werden.

In keinem Fall wird eine Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) unter Darlegung der spezifischen Ausnahmegründe, der Alternativlosigkeit und des Nachweises des Erhalts eines langfristig günstigen Erhaltungszustandes der lokalen/ regionalen Population der jeweiligen Art, erforderlich.

## 11 QUELLENVERZEICHNIS

- BAUER, H. G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Aula-Verlag.
- BERNOTAT, D., DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 6: 221 - 226.
- KRÜGER, T., LUDWIG, J., PFÜTZKE, S., ZANG, H. (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachsen, Heft 48, Hannover.
- KRÜGER, T., SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 9. Fassung, Stand 2021. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41(2): 111-174. Hannover.
- LAREG (2023a): Rückbau Steinkohlekraftwerk Mehrum mit Neubau-Betrachtung – Kartierbericht Habitat- und Höhlenbäume, Avifauna, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien.
- LAREG (2023b): Rückbau des Steinkohlekraftwerk Mehrum - Kohlehafen – Kartierbericht Avifauna, Feldhamster, Amphibien.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R., LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S., Bonn – Bad Godesberg.
- NLWKN (HRSG.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 1: Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover.
- NLWKN (HRSG.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover.
- NLWKN (HRSG.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover.
- PODLOUCKY, R., FISCHER, C. (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. 4. Fassung, Stand Januar 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33 Nr. 4 S.121-168. Hannover.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.; Bonn – Bad Godesberg (Westermann Druck Zwickau GmbH).



- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. – Ber. Vogelschutz 57 (2020) S.13-112.
- SÜDBECK, P., BAUER, H., BOSCHERT, M., BOYE, P. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70: 159-227.
- THEUNERT, R. (2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015). Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 28(3): 69-141. Hannover.

### **Gesetze, Verordnungen und Richtlinien**

- Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 409) geändert worden ist.
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) v. 19.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289; 2024 Nr. 13).
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Amtsblatt der EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92., geändert durch Richtlinie des Rates 2006/105/EG, Amtsblatt L 363 vom 20.12.2006, S. 368
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 8.11.1997
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung); ABl. Nr. L 20/7 v. 26.01.2010
- Verordnung (EG) Nr. 407/2009 der Kommission v. 14. Mai 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Abl. der EU L 123/3 vom 19.5.2009.



### Brutvögel

#### Status

- Brutverdacht
- Brutzeitfeststellung
- Brutnachweis
- Nahrungsgast
- Nahrungsgast, fliegend

- |                     |                    |
|---------------------|--------------------|
| A Amsel             | M Mehlschwalbe     |
| B Buchfink          | Mg Mönchsgrasmücke |
| Ba Bachstelze       | N Nachtigall       |
| Bm Blaumeise        | R Rotkehlchen      |
| Dg Dorngrasmücke    | Re Rebhuhn         |
| F Fitis             | Rk Rabenkrähe      |
| G Goldammer         | Rs Rauchschwalbe   |
| Gg Gartengrasmücke  | Sd Singdrossel     |
| Gp Gelbspötter      | Sti Stieglitz      |
| Gü Grünspecht       | Swm Schwarzmilan   |
| Hä Bluthänfling     | Tf Turmfalke       |
| He Heckenbraunelle  | Wo Waldohreule     |
| Hr Hausrotschwanz   | Z Zaunkönig        |
| K Kohlmeise         | Zi Zilpzalp        |
| Kg Klappergrasmücke |                    |

#### Sonstiges

- Untersuchungsgebiet
- Teilbereich: Artkürzel
- Bereiche häufige Arten

Auftraggeber: KWM-GmbH  
 Triftstraße 25  
 31249 Hohenhameln

Projekt: Rückbau Steinkohlekraftwerk Mehrum – B-Plan Kohlehafen  
 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Planinhalt: Brutvögel

Planverfasser: Planungs-Gemeinschaft **LaReG** Landschaftsplanung  
 Rekultivierung  
 Grünplanung  
 Helmstedter Straße 55A 38126 Braunschweig  
 Telefon 0531-707156-00 Telefax 0531-707156-15  
 Internet www.lareg.de E-Mail info@lareg.de

	Datum	Name
Bearbeitet:	Juni 2024	FP
Gezeichnet:	Juni 2024	MK
Geprüft:	Juni 2024	GR
Plan-Nr.: 2		

Proj.-Nr.: 2253

Maßstab: 1:2000

Blattgröße: 29,70 cm x 59,00 cm



Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2024 LGLN

### Brutvögel

#### Status

- Brutverdacht
- Brutzeitfeststellung
- Brutnachweis
- Nahrungsgast
- Nahrungsgast, fliegend

- A Amsel
- B Buchfink
- Ba Bachstelze
- Bm Blaumeise
- Dg Dorngrasmücke
- E Elster
- F Fitis
- Fl Feldlerche
- G Goldammer
- Gf Grünfink
- Gg Gartengrasmücke
- Gp Gelbspötter
- Hä Bluthänfling
- He Heckenbraunelle
- K Kohlmeise
- Kg Klappergrasmücke
- M Mehlschwalbe
- Mg Mönchsgrasmücke

- N Nachtigall
- R Rotkehlchen
- Re Rebhuhn
- Rk Rabenkrähe
- Rs Rauchschwalbe
- Rt Ringeltaube
- Sd Singdrossel
- St Wiesenschafstelze
- Sti Stieglitz
- Su Sumpfrohrsänger
- Swm Schwarzmilan
- Tf Turmfalke
- Zi Zilpzalp

#### Sonstiges

- Untersuchungsgebiet

Auftraggeber: KWM-GmbH  
Triftstraße 25  
31249 Hohenhameln

Projekt: Rückbau Steinkohlekraftwerk Mehrum – B-Plan Kohlehafen  
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Planinhalt: Brutvögel

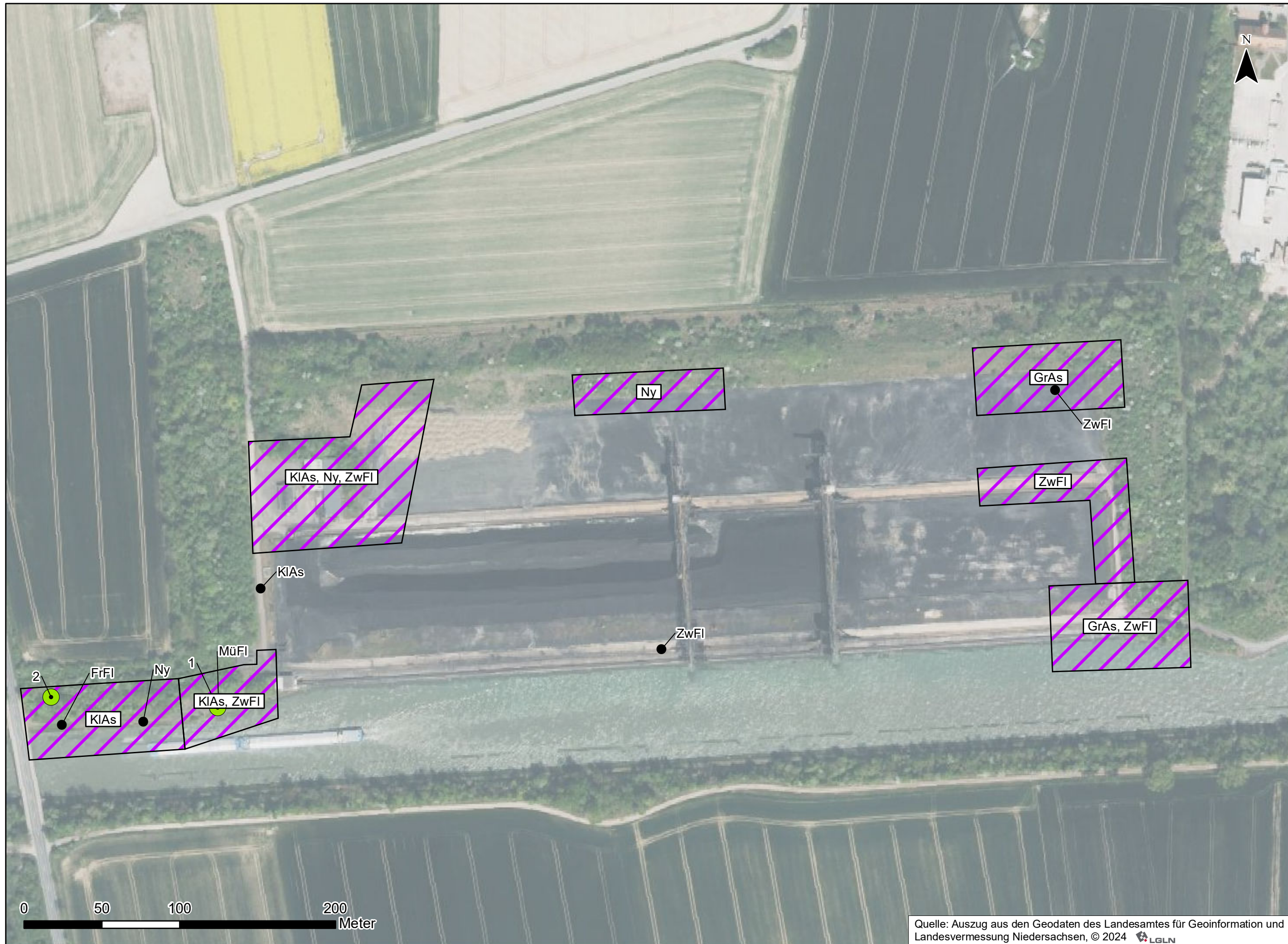
Planverfasser: Planungs-Gemeinschaft **LaReG** Landschaftsplanung  
Rekultivierung  
Grünplanung  
Helmstedter Straße 55A 38126 Braunschweig  
Telefon 0531-707156-00 Telefax 0531-707156-15  
Internet www.lareg.de E-Mail info@lareg.de

	Datum	Name
Bearbeitet:	Juni 2024	FP
Gezeichnet:	Juni 2024	MK
Geprüft:	Juni 2024	GR
Plan-Nr.: 1		

Proj.-Nr.: 2253

Maßstab: 1:2000

Blattgröße: 29,70 cm x 59,00 cm



### Fledermäuse

#### Arten

- FrFl      Fransenfledermaus
- GrAs      Großer Abendsegler
- KlAs      Kleinabendsegler
- MüFl      Mückenfledermaus
- Ny        Nyctaloid
- ZwFl      Zwergfledermaus

#### Sonstiges

- Jagdgebiet
- Einzelnachweise
- Höhlenbäume

Auftraggeber:  
**Kraftwerk Mehrum**  
 Triftstraße 25  
 31249 Hohenhameln

Projekt: **Rückbau Steinkohlekraftwerk Mehrum – B-Plan Kohlehafen**  
 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Planinhalt: **Fledermäuse**

Planverfasser: Planungs-  
 Gemeinschaft GbR **LaReG** Landschaftsplanung  
 Rekultivierung  
 Grünplanung  
 Helmstedter Straße 55A 38126 Braunschweig  
 Telefon 0531-707156-00 Telefax 0531-707156-15  
 Internet www.lareg.de E-Mail info@lareg.de

	Datum	Name
Bearbeitet:	Juni 2024	FP
Gezeichnet:	Juni 2024	MK
Geprüft:	Juni 2024	GR

Proj.-Nr.: 1860

Maßstab: 1:2200

Plan-Nr.: 3  
 Blattgröße: 29,70 cm x 59,00 cm